

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Auf Bauplänen genügt die Unterschrift eines concessionierten Maurermeisters allein als Bauführer.
2. Der Bauconsens ist ein für das Bauobject als solches gültiger Rechtsact.
3. Vereinbarung mit dem Deutschen Reiche wegen gegenseitiger Überschreitung der Reichsgrenze mit Militär-Luftballons.
4. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Galas (Ungarn).
5. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Ortsgemeinde Vinjovce (Croatien-Slavonien).
6. Verpflichtung der Genossenschaft zur Tragung aller nothwendigen und thatsächlich verausgabten Kosten für die Gehilfen-Versammlung.
7. Behandlung erkrankter Thiere durch Curtschmiede.
8. Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. März 1899, Z. 1570, die Subventionierung des Kirchenbauvereines „St. Laurentius“ in Breitensee betreffend.
9. Gemeindejagd-Verpachtungen.
10. Bestallung eines königl. portugiesischen Honorar-Consuls in Wien.
11. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Paucsova.
12. Gifthändler-Verzeichnis.
13. Vorzugspfandrecht der Wiener Bezirkskrankencassa und der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich.
14. Zur Vereinfachung des schriftlichen Verkehrs der Behörden.
15. Souveräner Malteser-Mitter-Orden.
16. Titulatur für weiland Ihre Majestät die Kaiserin Elisabeth.
17. Executive Einhebung rückständiger Genossenschafts- beziehungsweise Krankencassa-Beiträge.
18. Die Festsetzung des Berechtigungsumfanges einzelner Gewerbe ist im Verordnungswege unthunlich.
19. Auslieferung von Verbrechern an der österreichisch-schweizerischen Grenze.
20. Correspondenz mit auswärtigen Behörden.
21. Aufhebung der Vorschrift, betreffend Vorlage der Gesuche um Concession zur Benützung der Gewässer behufs Erzeugung elektrischer Kraft an das Ackerbauministerium.
22. Erläuterungen zu einigen Bestimmungen des Forstgesetzes.
23. Anwendung des § 18:3 der Wehrvorschrift, I. Theil.
24. Beschleunigte Ausfertigung der von den Studierenden der Hochschulen für die Nachweisungen nach § 25 Wehrgesetz beizubringenden Befestigungen.
25. Warnung für Arbeitsuchende, sich anlässlich der Weltausstellung nach Paris zu wenden.
26. Competenz zur Bestrafung der von nicht activen Soldaten der bosnisch-hercegovinischen Truppen begangenen Übertretungen der Melde-Vorschriften.

27. Haarfärben und Nagelpflege.
28. Authentische Interpretation des § 7, Absatz 3, Punkt 4 der Durchführung-Verordnung zum n.-ö. Thierseuchengesetze.
29. Ablegung des Staatsbürgerides.
30. Desinfection der Waggons für Viehtransport.
31. Begleitungs-Documente der aus Ungarn abgeschafften Schüblinge.
32. Verwendung des Tragnehbleches der Firma K. Ph. Waagner bei Herstellung von Decken und Abtheilungswänden aus Portlandcements-Beton.
33. Erzeugung von Streichriemen — ein freies Gewerbe.
34. Verkauf gebratener Gänse.
35. Interpretation des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes.
36. Beseitigung der Mißstände bei der Unfallversicherung der baugewerblichen Betriebe.
37. Vergütung von Feldschäden durch Truppenübungen.
38. Superarbitrierung.
39. Zulassung der Wilhelm Schücker'schen Platten aus Gips und Kesselschlacke zur Herstellung von Abtheilungswänden.
40. Verbot des Schnellfahrens auf dem Central-Viehmarke und im Bereiche des Schlachthauses St. Marx.
41. Exemption der in den städtischen Steinbrüchen in Windegg und Marbach beschäftigten Bediensteten von der Unfallversicherungspflicht.
42. Herstellung von Inschriften auf Grabsteinen, Totwafeln, Monumenten etc. als freies Gewerbe.
43. Änderung der Bestimmungen über den Pulver-Verschleiß.
44. Deckenconstruction der Firma G. A. Wapß & Comp. aus Beton mit Runderisen-Einlagen.
45. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrath:

46. Lieferung hydraulischer Bindemittel.
47. Preis-Ermäßigung im städtischen Donaubade und im städtischen Theresienbade für städtische Angestellte.

Magistrat:

48. Einschränkung des Papierverbrauches.
49. Ad „Verrechnung und Auftheilung der Spectakelgebühren“.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

50. Vorkehrungen zur Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweine-seuche).

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1899 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Auf Bauplänen genügt die Unterschrift eines concessionierten Maurermeisters allein als Bauführer.)

— Reproduction. —

Die Baudeputation für Wien hat unterm 13. Juli 1896, Z. 78, nachstehende Entscheidung getroffen:

Die Baudeputation für Wien findet auf Grund des Beschlusses vom 8. Juli 1896 über den Recurs des Alois und der Emilie Kraus einverständlich mit Franz Gräf gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes vom 22. Februar 1896, Z. 6255, betreffend die Verweigerung des Bauconsenses für die Aufsetzung zweier Stockwerke auf den Gassenact des Hauses Nr. 793, Einl.-Z. 1238 Grundbuch Ottakring, XVI., Dr.-Nr. 22 Liefeldergasse, die recurrierte Entscheidung zu beheben und dem magistratischen Bezirksamte die aufrechte Erledigung des Baugesuches aufzutragen.

Zu der angefochtenen Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes wird als Grund der Abwehning der § 20 der Bauordnung für Wien citiert.

Zu diesem Paragraphen wird bestimmt, daß der Bauplan von dem Bauführer unterfertigt werden muß.

Dieser Bestimmung erscheint nun thatsächlich entsprochen, indem der bauführende Maurermeister Franz Gräf diese Pläne unterfertigt hat.

Hinsichtlich der Bauausführung selbst bestimmt der § 33 der Bauordnung für Wien, daß die Bauherren sich bei ihren Bauten nur hiezu berechtigter Personen als Bauführer zu bedienen haben.

Die Bauordnung für Wien hält sohin strenge auseinander die Unterfertigung der Pläne und die Bauausführung, und erscheint dies ganz natürlich, indem es der Baubehörde freisteht, bei der Consensvertheilung die Bedingung bezüglich der Bauausführung durch nur Berechtigte, d. i. nach dem Gewerbe-gesetze befugte und concessionierte Bauführer zu stellen.

Einen Grund der Consensverweigerung kann daher die Frage, ob der Unterfertiger der Consenspläne zur Bauausführung berechtigt ist oder nicht, keineswegs bilden, umsoweniger, als nach § 22 der Bauordnung die Pläne bezüglich ihrer Ausführbarkeit einer genauen und sorgfältigen Prüfung zu unterziehen sind und die Baubewilligung an bestimmte Bedingungen geknüpft werden kann.

Es mußte demnach die recurrierte Entscheidung behoben und die neuerliche Beamtshandlung des Baugesuches angeordnet werden.

2.

(Der Bauconsens ist ein für das Bauobject als solches gültiger Rechtsact.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 9. December 1898, Nr. 6817 ex 1898 (M.-Z. 45752/IX):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Hennig, Zenker, Dr. Kleeberg und Truxa, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Commissärs Ritter v. Pienzykowski, über die Beschwerde der Marie Charlotte Dittler in Wien gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 30. Mai 1896, Nr. 125, betreffend die Adaptierung eines Hauses wegen der Regulierung des Gasseniveaus, nach der am 9. December 1898 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Josef Jeannée jun., Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, dann der Gegenansführungen des k. k. Statthaltereirathes Freiherrn v. Siber in Vertretung der belangten Baudeputation für Wien, und jener des Dr. Wolfgang Rigler, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der mitbetheiligten Stadtgemeinde Wien zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschwerdeführerin als dermaligen Besitzerin des Hauses IX., Lazarethgasse 35, aus Anlaß der nunmehr vom Stadtrathe beschlossenen Herstellung des definitiven Niveaus in der Lazareth-, Brunnbad- und Brunnmühlgasse aufgetragen, die Evacuierung der unter das nunmehr herzustellende consensmäßige Niveau zu liegenden kommenden Localitäten, sowie die durch diese Niveauregulierung an und in dem Hause etwa nothwendig werdenden Adaptierungen — nach vorheriger Einholung der Bewilligung — auf ihre Kosten zu bewerkstelligen.

Während in der hiergerichts dagegen von Charlotte Dittler überreichten schriftlichen Beschwerde nicht bestritten wurde, daß bei Ertheilung des Bauconsenses für das Haus Nr. 35 Lazarethgasse das gegenwärtig bestehende Trottoir, beziehungsweise dessen Niveau nur als Provisorium bestimmt, und daß mit Rücksicht hierauf schon ursprünglich bei der Erbauung des Hauses der Fußboden des Parterregeschosses in dem seinerzeit herzustellenden definitiven Niveau ausgeführt wurde, die schriftliche Beschwerde sich vielmehr hauptsächlich dagegen wendet, daß eine Verpflichtung zu allfälligen Adaptierungen aus Anlaß der Niveauregulierung der gegenwärtigen Besitzerin gegenüber deshalb nicht wirksam sein könne, weil eine solche Verpflichtung im Grundbuche nicht eingetragen sei und daher auf den späteren Besitzer des Objectes nicht übergehen könne, legte der Vertreter der Beschwerde bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung das Schwergewicht darauf, daß aus dem für das Haus Nr. 35 ertheilten Bauconsense keineswegs zu entnehmen sei, daß auf dem Hause Nr. 35 überhaupt die Verpflichtung zur Bornahme von allfälligen Adaptierungen bei der Regulierung des Straßenniveaus hafte, und daß daher, abgesehen von dem in der schriftlichen Beschwerde geltend gemachten Grunde, deshalb der ergangene Auftrag nicht gerechtfertigt erscheint.

Der Verwaltungsgerichtshof ist der Rechtsanschauung, daß nach der Bauordnung, und zwar auch nach jener vom Jahre 1868, welche zur Zeit, als das Haus Nr. 35 Lazarethgasse erbaut wurde, in Rechtswirklichkeit war, der Bauconsens ein Rechtsact ist, welcher dauernd für das Object selbst gesetzt erscheint, also ohne Rücksicht auf eventuelle Änderungen in der Person der Besitzer die Rechtsverhältnisse zwischen dem Bauführer, beziehungsweise dem jeweiligen Eigenthümer des Hauses und der Gemeinde, sowie der Nachbarschaft regelt. Als Consequenz dieser Rechtsanschauung muß anerkannt werden, daß, wenn und soweit aus dem einem Bauführer ertheilten Bauconsense bestimmte Voraussetzungen für die Ausführung des Baues sich ergeben, deren Einhaltung bindend bleibt, nicht bloß für den ersten Bauführer, sondern für alle Nachfolger im Besitze, so daß, insofern ein bestehendes Gebäude den durch den Bauconsens festgestellten Anforderungen nicht entspricht, dann, wenn für die betreffende Abweichung die behördliche Bewilligung nicht erwirkt worden ist, jeder Besitzer dieses Hauses verpflichtet erscheint, denjenigen Zustand herzustellen, welcher nach den Bestimmungen des Bauconsenses als der allein zu Recht bestehende anerkannt werden kann.

Unter Festhaltung dieses Grundsatzes hat der Gerichtshof im gegebenen Falle anerkennen müssen, daß der derzeitige Zustand des in Frage stehenden Gebäudes mit demjenigen Zustande, welcher nach dem Bauconsense als der rechtliche bezeichnet erscheint, nicht in Übereinstimmung ist, und daß insbesondere jene Änderungen bei dem Hause schon nach dem Bauconsense durchgeführt werden müssen, welche nunmehr in Folge der zur praktischen Durchführung gelangten Niveauregulierung sich als nothwendig darstellen.

Es ist zunächst, was den Bauconsens anbelangt, zu erwähnen, daß nicht die Bestimmungen des Bauconsenses vom 2. October 1875, Z. 148688, als maßgebend erkannt werden können, sondern diejenigen, welche in dem Nachtrags-Consense vom 28. Juni 1877, Z. 139479, enthalten sind.

Es ist richtig, daß der Bauconsens selbst eine nähere Detaillierung der Anforderungen der Baubehörden hinsichtlich des Niveaus nicht enthält, daß sich vielmehr im Bauconsense lediglich die allgemeine Norm findet, daß der Bauwerber verpflichtet erscheint, hinsichtlich der Bestimmung des Niveaus die gestellten Anforderungen einzuhalten und ihnen gemäß sich zu benehmen. Allein

gemäß den Bestimmungen der Bauordnung des Jahres 1868, §§ 18 und 19, war es auch in dem gegebenen Falle, wie in allen anderen, Sache des Bauführers, die Bestimmung des Niveaus für den Neubau von der Gemeinde zu erwirken. Diese Bestimmung des Niveaus ist denn auch — wie den Acten deutlich zu entnehmen ist — thatsächlich erfolgt, indem mit dem Acte vom 2. Juni 1877 für alle Dimensionen des Hauses in seinem ganzen Umfange in Gegenwart des Vertreters des Bauführers, beziehungsweise des Baumeisters die einzelnen Coten mit jedem Zweifel ausschließender Deutlichkeit festgesetzt worden sind.

Es steht actenmäßig weiter fest, daß auf Basis dieser Bestimmungen des erwähnten Actes, beziehungsweise nach Maßgabe des für das Gebäude als zulässig erkannten Niveaus dann die Einreichung der Pläne erfolgt ist, nach welchen schon das Haus zur Ausführung gelangt ist. Es steht nach der Actenlage durchaus fest, daß dem Bauführer die von der Gemeinde gestellten Bestimmungen für das Niveau bekanntgegeben, von ihm auch anstandslos acceptiert und seinen Bauplänen zugrunde gelegt worden sind, und zwar umso mehr, als der ebenerdige Fußboden des Gebäudes thatsächlich in dem am 2. Juni 1877 ausgelegten zukünftigen Niveau ausgeführt wurde und das Trottoir nur provisorisch in dem damaligen Straßenniveau angelegt wurde.

Da nun die Baupläne einen integrierenden Theil des Bauconsenses ausmachen und, wie bereits dargethan, die behördlich festgestellten Niveau-Bestimmungen den consentierten Bauplänen zugrunde gelegt wurden, erschien der Nachweis erbracht, daß hinsichtlich des Niveaus für das erwähnte Wohngebäude heute diejenigen Bestimmungen maßgebend sind, welche damals im Acte vom 2. Juni 1877 festgestellt worden sind, und daß daher die Gemeinde Wien im Rechte ist, wenn und sobald sie die Erfüllung dieser Bedingungen von dem Besitzer des Hauses in Anspruch nimmt. Daß die Anforderungen der Gemeinde in irgend einer Weise über jenes Maß hinausgingen, welches actenmäßig fixiert erscheint, hat die Beschwerdeführerin gleichfalls nicht dargethan.

Nach der dargestellten actenmäßigen Sachlage erscheint schon die angefochtene Entscheidung durch die besprochenen gesetzlichen Bestimmungen durchaus gerechtfertigt, und die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

3.

(Vereinbarung mit dem Deutschen Reiche wegen gegenseitiger Überschreitung der Reichsgrenze mit Militär-Luftballons.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 1. Februar 1899, Z. 2245 (M.-Z. 26173/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Nach einer an das k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Außern wurde mit dem Deutschen Reiche eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Überschreitung der Reichsgrenze mit Militär-Luftballons abgeschlossen.

Zu Gewissheit dieser, auf voller Reciprocität beruhenden Vereinbarung wird den deutschen Luftschiffer-Officieren und den Begleitpersonen einerseits und den österreichisch-ungarischen Luftschiffer-Officieren und deren Begleitpersonen andererseits das Überschreiten der Reichsgrenze mit Luftballons, sowie das Landen auf dem Gebiete des anderen Theiles gestattet.

Die Aufnahmen von Photographien fremden Ländergebietes und das Anlassen von mitgenommenen Brieftauben ist allgemein ausgeschlossen.

Die beiderseitigen Luftschiffer-Officiere haben sowohl zu ihrem eigenen Schutze als auch zum Zwecke der Überwachung und Verhinderung etwaiger Umtriebe unbefugter Personen zu ihrem Ausweise dienliche Bescheinigungen ihrer vorgesetzten Militärbehörde mitzuführen und jede Landung auf fremdem Gebiete sofort dem Vorsteher der Gemeinde, in deren Gebiete die Landung erfolgt, anzuzeigen.

Für etwaige, bei den Ballonfahrten und Landungen auf fremdem Gebiete verursachte Beschädigungen ist Schadenersatz nach dem Gesetze des Landes, in dem der Schaden erwachsen ist, zu leisten.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Jänner 1899, Z. 8604/M. Z., mit dem Bemerkten in Kenntnis gesetzt, daß die zuständige politische Bezirksbehörde von jeder vorkommenden Grenzüberschreitung oder Landung solcher Ballons ungefährdet das nächste Militär-Stationen-Commando zu verständigen hat.

Über besondere Wahrnehmungen, sowie bei sich ergebenden Umständen ist auher zu berichten.

4.

(Verbot des Hanfhandels auf dem Gebiete der Stadt Galas [Ungarn].)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 1. Februar 1899, Z. 7165 (M.-Z. 24492/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Jänner 1899, Z. 1369, wurde laut Mittheilung des kön. ungar. Handelsministeriums vom 14. December 1898, Z. 80041, die Ausübung des Hanfhandels auf dem Gebiete der Stadt Galas (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun) unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hanfverordnungen und in den diesen

Paragraphe ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

5.

(Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Ortsgemeinde Binkovec [Croatien-Slavonien].)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 7. Februar 1899, Z. 9388 (M.-Z. 28069/XVIII.), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Jänner 1899, Z. 1813, wurde laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 21. December 1898, Z. 82436, die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Ortsgemeinde Binkovec (Croatien-Slavonien) unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

6.

(Verpflichtung der Genossenschaft zur Tragung aller notwendigen und thatsächlich verausgabten Kosten für die Gehilfen-Versammlung.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Februar 1899, Nr. 861 (M.-Z. 83503/XVIII.):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Haberer, Dr. Reissig, Freiherrn von Jacobi und Dr. Burdhard, dann des Schriftführers k. k. Hof-Secretärs Dr. Freiherr v. Heindl, über die Beschwerde des genossenschaftlichen Gehilfen-Ausschusses der Tischler in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 2. April 1898, Z. 12067, betreffend die Tragung der Kosten für eine Gehilfen-Versammlung und einen Aufruf, nach der am 7. Februar 1899 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Karl OrNSTEIN, Hof- und Gerichts-Advocaten in Wien, und des Laurenz Widholz, Obmannes des genossenschaftlichen Gehilfen-Ausschusses der Tischler, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Vice-Secretärs Dr. Freiherrn v. Mensi, in Vertretung des belangten k. k. Handelsministeriums, ferner jener des Dr. Moriz Spingarn, Hof- und Gerichts-Advocaten in Wien, in Vertretung der mitbetheiligten Genossenschaft der Tischler zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Begehren des Gehilfen-Ausschusses der Tischlergenossenschaft in Wien, daß die Genossenschaft verhalten werde, die Kosten der am 11. Juli 1897 stattgefundenen Gehilfen-Versammlung per 210 fl. 37 kr., dann die Kosten des am 26. Mai 1897 an die Tischlergehilfen Wiens versendeten Aufrufes, betreffend die Einstellung der Functionen des genossenschaftlichen Schiedsgerichtes per 17 fl. 50 kr. zu tragen, abgelehnt. Diese Entscheidung geht, indem sie die Gründe der Entscheidungen der beiden unteren Instanzen acceptiert, von der richtigen Voraussetzung aus, daß die Genossenschaft die aus der Gehilfen-Versammlung als eines integrierenden Bestandtheiles der Genossenschaft und zugleich eines gesetzlichen Organes für einen Theil der Zwecke der Genossenschaft, erwachsenden Kosten, insbesondere also auch die Kosten der Einberufung einer Versammlung zu tragen hat.

Diese Anschauung findet ihre nähere Begründung darin, daß die Gehilfen Angehörige der Genossenschaft sind (§ 106 der Gewerbe-Ordnung), ferner daß gemäß §§ 120 und 120 a der Gewerbe-Ordnung die Gehilfen sich als Gehilfen-Versammlung zum Zwecke der in ihren Wirkungskreis fallenden Thätigkeit zu vereinigen haben; daß die Genossenschafts-Vorstellung berechtigt ist, in die Gehilfen-Versammlung zwei bis sechs Gewerksinhaber abzuordnen, welche an derselben mit beratender Stimme theilnehmen können (§ 120 vorletzter Absatz), endlich daß das Statut der Gehilfen-Versammlung als integrierender Bestandtheil des Genossenschaftsstatutes, diesem anzureihen ist. (§ 126 letzter Absatz.)

Da die Gehilfen-Versammlung hienach einen integrierenden Bestandtheil der Genossenschaft selbst bildet und für ihre Zwecke weder nach dem Gesetze, noch nach dem Statute eigene Einnahmsquellen besitzt, so folgt nothwendig, daß die für die Erfüllung der Aufgaben der Gehilfen-Versammlung erforderlichen Kosten von der Genossenschaft zu tragen sind. Dafür spricht auch die positive Bestimmung des § 115, Absatz 1 der Gewerbegesetz-Novelle vom Jahre 1883, wonach die für die Erfordernisse der Genossenschaften mit einziger Ausnahme der Beiträge für die Krankencassa nöthigen Geldmittel, soweit solche nicht aus den Zinsen des vorhandenen Vermögens die Deckung erhalten, auf die Mitglieder der Genossenschaft (also nicht auf die Gehilfen) umgelegt werden.

Demnach kann die in der Gegenschrist des Handelsministeriums eingewendete Beschränkung, daß ein specieller Verpflichtungsgrund für die Genossenschaft durch ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung der bestimmten verursachenden Maßnahmen seitens der Genossenschaft vorliegen müßte, nicht als zutreffend erkannt werden, zumal bei solcher Auffassung die Genossenschafts-Vorstellung in die Lage gesetzt wäre, der Gehilfen-Versammlung die ihr durch das Gesetz eingeräumte Thätigkeit völlig zu unterbinden. Insbesondere aber erscheint speciell bezüglich der mit der Einberufung der Gehilfen-Versammlung verbundenen Kosten der Hinweis darauf, daß im § 120, Absatz 4 der Gewerbe-Ordnung die Einberufung der Gehilfen-Versammlung ausdrücklich von der Aufforderung des Genossenschafts-Vorstehers abhängig gemacht wird, nicht als ausreichend der Grund für die Anschauung des Handelsministeriums. Denn allerdings heißt es dort, daß die Gehilfen-Versammlung das erstemal durch die Gewerbebehörde, in der Folge jedoch über Aufforderung des Genossenschafts-Vorstehers durch ihren Obmann einberufen wird. Allein dieser letzteren Bestimmung wohnt die Bedeutung nicht inne, daß ohne Aufforderung des Genossenschafts-Vorstehers die Einberufung der Gehilfen-Versammlung unzulässig wäre, da ja der Gehilfen-Versammlung im § 120 a ein eigener selbständiger Wirkungskreis zugewiesen ist, somit die Gehilfen-Versammlung die in diesem Wirkungskreis fallenden Maßnahmen auch ohne ausdrückliche Einflußnahme des Genossenschafts-Vorstehers berathen und beschließen kann; die bezogene Bestimmung geht vielmehr nur dahin, daß die Einberufung der Gehilfen-Versammlung zu erfolgen hat, wenn der Genossenschafts-Vorsteher hiezu auffordert.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte auch dem vom Regierungsvertreter bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung hervorgehobenen Umstande, daß unter den im § 117 der Gewerbegesetz-Novelle vom Jahre 1883 zur Besorgung der Geschäfte der Genossenschaft berufenen Organen die Gehilfen-Versammlung nicht genannt ist, die Bedeutung nicht beilegen, daß die Genossenschaft auch hinsichtlich der in den Bereich der Thätigkeit der Gehilfen-Versammlung fallenden Agenden das ausschließliche Verfügungsrecht habe.

Aus dieser Bestimmung folgt nur, daß, was sich ja auch aus der Einberufung der Gehilfen-Versammlung als organisches Glied der Genossenschaft ergibt, allerdings die Genossenschaft auch die Geschäfte der Gehilfen-Versammlung, und zwar soweit nicht die unter lit. a, c und d bezeichneten Organe eintreten, durch die Genossenschafts-Vorstellung zu besorgen und die hiefür erforderlichen Kosten zu tragen hat, aber nicht wie in der angefochtenen Entscheidung angenommen wird, daß bei Maßnahmen der Gehilfen-Versammlung, welche ohne Wissen und Zustimmung der Genossenschafts-Vorstellung erfolgt sind, für die Gewerbebehörden jede rechtliche Grundlage fehle, um die Genossenschafts-Vorstellung zur Kostenübernahme zu verhalten.

Wohl wird die Genossenschaft nicht verpflichtet sein, jede willkürlich verfügte Auslage des Obmannes oder Ausschusses der Gehilfen-Versammlung zu erlegen. Die Genossenschaft wird aber alle jene Kosten zu tragen haben, welche wirklich für die Zwecke der Gehilfen-Versammlung aufgewendet wurden und auch nothwendig waren, dieselben mögen mit oder ohne ausdrückliche Zustimmung der Genossenschafts-Vorstellung veranlaßt worden sein. Dies ergibt sich hinsichtlich der Kosten für die Einberufung der Gehilfen-Versammlung auch aus dem letzten Absätze des § 120 der Gewerbegesetz-Novelle, wonach der Genossenschafts-Vorstellung von jeder Einberufung bloß die Anzeige zu erstatten ist.

Die Administrationsbehörden waren demnach nicht berechtigt, lediglich aus dem Grunde, weil die in Rede stehenden Kosten ohne Wissen und Zustimmung der Genossenschafts-Vorstellung aufgewendet wurden, deren Zahlung aus der Genossenschaftscassa zu verweigern; sie hatten vielmehr in die Prüfung einzugehen, ob die Kosten thatsächlich für gesetzliche Zwecke der Gehilfen-Versammlung aufgewendet wurden und nothwendig waren.

In diesen Erwägungen mußte die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

7.

(Behandlung erkrankter Thiere durch Curtschmiede.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 2. März 1899, Z. 13975 (M.-Z. 42606/XV), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Zur Vermeidung von eventuellen Strafamtshandlungen gegen Curtschmiede wegen unbefugter Behandlung erkrankter Thiere wird der Magistrat gemäß dem Erlaße des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Februar 1899, Z. 10477, in die Kenntnis gesetzt, daß gegen die Behandlung erkrankter Thiere durch Curtschmiede, insofern es sich nicht um unter das allgemeine Thierseuchen- und Rinderpestgesetz sammt bezüglichlichen Nachträgen fallende ansteckende Thierkrankheiten handelt, kein Anstand erhoben wird.

8.

(Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. März 1899, Nr. 1570, die Subventionierung des Kirchenbauvereines „St. Laurentius“ in Breiten-see betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. zweiten Präsidenten Dr. Freiherrn v. Lemayer, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Giovanelli, Dr. Haberer,

Dr. Ritter v. Heiterer-Schaller, Dr. Burdhard, dann des Schriftführers k. k. Rathsecretärs-Adjuncten Grafen Bossi-Fedrigotti, über die Beschwerde des Lucian Brunner in Wien gegen den Beschluss des Gemeinderathes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 10. December 1896, Z. 9602, betreffend die Subventionierung eines Kirchenbauvereines, nach der am 8. März 1899 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Beschwerdeführers, seines Vertreters des Dr. Julius Dfner, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, und des Dr. Erwin Ritter v. Spaun, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung des belangten Gemeinderathes und des mitbetheiligten Kirchenbauvereines St. Laurentius, zu Recht erkannt: Der angefochtene Beschluss wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Der Gemeinderath der Stadt Wien beschloß in der Sitzung am 10. December 1896, dem St. Laurentius-Kirchenbauverein in Breitensee für den Kirchen- und Pfarrhofbau daselbst eine in drei Jahresraten, vom 1. Jänner 1897 ab flüssig zu machende Subvention von 30.000 fl. unter der Bedingung zu bewilligen, daß die außerdem von der Gemeinde zu leistenden Hand- und Zugkosten den Betrag von 64.000 fl. nicht übersteigen dürfen, und daß der übrige Theil der Baukosten durch den niederösterreichischen Religionsfond oder andere Personen sichergestellt erscheint.

Die vorliegende Beschwerde bezeichnet diesen Beschluss als gesetzwidrig, weil mit demselben die gedachte Subvention bewilligt wurde und weil zugleich eine Anerkennung der Verpflichtung der Gemeinde Wien zur Bestreitung der Hand- und Zugkosten bis zum Betrage von 64.000 fl. ausgesprochen worden sei.

Die von dem Verwaltungsgerichtshofe ausgesprochene Aufhebung des gemeinderäthlichen Beschlusses gründet sich auf nachfolgende Erwägungen:

Es ist gewiß nicht richtig, wenn die Gemeinde Wien in ihrer Gegenschrift in erster Linie verneint, daß die Bewilligung der Subvention schon allein auf die der Gemeinde nach § 39, Minus 1 des Gemeindestatutes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, zugewiesene freie Verwaltung ihres Vermögens gestützt werden könne.

Denn auch wenn die Bewilligung einer solchen Anstalt, die mit der Verwaltung des Gemeindevermögens im eigentlichen Sinne gewiß keinen Zusammenhang hat, als ein Act der Gemeindevermögens-Verwaltung im weiteren Sinne des Wortes angesehen werden wollte, so findet doch das freie Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde auch bezüglich der Verwaltung ihres Vermögens seine Beschränkung durch die bestehenden Reichs- und Landesgesetze und durch die im § 38 citirten Gemeindestatutes umschriebene Begrenzung ihres selbständigen Wirkungsbereiches.

Der letztere umfaßt nach dieser gesetzlichen Definition alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

Die im § 39 sub 1 bis 12 im Einklange mit Artikel V des Reichs-Gemeindegesetzes vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18, nicht taxativ, sondern nur beispielsweise angeführten besonderen Agenden der autonomen Gemeinde werden als „in diesem Sinne“, das ist als im Sinne der im § 38 des Gemeindestatutes gegebenen Umschreibung des selbständigen Wirkungsbereiches dahin gehörig bezeichnet, und es unterliegt daher keinem Zweifel, daß Angelegenheiten, welche das Interesse der Gemeinde nicht zunächst berühren, keinen Gegenstand des erwähnten Wirkungsbereiches bilden können.

Hierzu gehören aber alle jene Angelegenheiten, deren Besorgung nach den bestehenden Gesetzen einem bestimmten anderen Organe zugewiesen sind, und von welchen somit gewiß nicht behauptet werden kann, daß sie zunächst das Interesse der politischen Gemeinden berühren. Eben dieser Gesichtspunkt greift aber hinsichtlich der Cultus-Angelegenheiten und Cultus-Bedürfnisse zweifellos platz, denn die §§ 35 und 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, bestimmen, daß (in der katholischen Kirche) alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten mit Ausnahme der Patronatsrechte, welche auch einer Ortsgemeinde zukommen können, den durch die Gesamtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus gebildeten Pfarrgemeinden gebühren und obliegen, und daß, insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zugeborene stehende kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde auszusprechen ist.

Was immer also — wie im vorliegenden Falle der Kirchen- und Pfarrhofbau in Breitensee — in den Kreis der Rechte und Pflichten der Pfarrgemeinde fällt und daher das Interesse der Ortsgemeinde zunächst nicht berührt, kann keinen Gegenstand des autonomen Wirkungsbereiches der letzteren bilden. Dies umsoweniger, als die Gemeinde auch innerhalb dieses ihres Wirkungsbereiches Anordnungen und Verfügungen nach freier Selbstbestimmung nur mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze treffen kann und nach Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, Angehörige einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zu Beiträgen an Geld und Naturalien oder zu Leistungen an Arbeit für Cultus- und Wohlthätigkeitszwecke einer anderen Religionsgenossenschaft nur dann verhalten werden können, wenn ihnen die Pflichten des dinglichen Patronates obliegen, oder wenn die Verpflichtung zu solchen Leistungen auf privatrechtlichen, durch Urkunden nachweisbaren Gründen beruht, oder wenn sie grundbücherlich sichergestellt ist.

Da nun durch die Bewilligung der erwähnten Kirchenbau-Subvention und die seinerzeitige Einstellung derselben in das Gemeinde-Budget auch die im Gemeindeverbande stehenden Angehörigen anderer Religionsgenossenschaften als der katholischen Kirche zu dieser Leistung herangezogen würden, so würde diese Subventionsbewilligung gegen das obcitirte Gesetz verstoßen, indem

thatsächlich Gemeindeglieder, welche gesetzlich von Leistungen zu Cultuszwecken anderer Religionsgenossenschaften befreit sein sollen, durch einen Gemeinde-Beschluss mit solchen Leistungen belastet würden, und dies trotz der Bestimmung des § 55 des Gemeindestatutes, welche ausdrücklich ausspricht, daß die Concurrenz zu Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten Gegenstand besonderer, d. i. eben der oberrühnten Gesetze ist.

Wenn in der Gegenschrift geltend gemacht wird, daß in den Jahren 1893, 1894 und 1895 die Einnahmen aus dem Gemeindevermögen die Ausgaben für Cultuszwecke der römisch-katholischen Bevölkerung weit überstiegen haben, somit zur Deckung dieser Ausgaben Umlagen nicht auferlegt wurden, so muß demgegenüber bemerkt werden, daß — ganz abgesehen davon, daß es sich im gegebenen Falle um die Verwaltungsjahre 1897, 1898 und 1899 handelt, in deren Voranschlag die in drei Jahresraten bewilligte Subvention eingestellt werden sollte — nicht nur die Gemeindeumlagen, sondern in erster Linie auch schon die Einkünfte des Gemeindevermögens nach Artikel XV des Reichs-Gemeindegesetzes nur zu „Gemeindezwecken“, somit zu den in den Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Zwecken zu verwenden sind, und daß weiters die Steuerträger dadurch, daß Gemeinde-Einkünfte in gesetzwidriger Art zu anderen Zwecken verwendet werden und infolgedessen zur Bestreitung der durch die restlichen Einkünfte nicht gedeckten Gemeinde-Erfordernisse höhere Umlagen vorgeschrieben werden müssen, als sonst bei gesetzmäßiger Verwendung der Erträge des Gemeindevermögens erforderlich gewesen wäre, zweifellos in ihren Rechten ganz ebenso verletzt erscheinen, als wenn die Umlagen direct zu dem gesetzwidrigen Zwecke auferlegt würden.

Hieraus und aus der Eigenschaft des Beschwerdeführers als Steuerträger der Gemeinde und Angehöriger einer nicht katholischen Religionsgenossenschaft ergibt sich auch die Legitimation desselben zur Einbringung der vorliegenden Beschwerde.

Mit Unrecht beruft sich die Gemeinde Wien auch auf die Bestimmung des § 52 q des Gemeindestatutes, wonach die Gemeindeverwaltung zur Bewilligung von Subventionen für gemeinnützige Veranstaltungen, als welche sich nach Ansicht der Gemeinde auch der erwähnte Kirchenbau darstellt, berechtigt sei. Denn durch den citirten Paragraphen ist lediglich die Abgrenzung der Kompetenz des Gemeinderathes gegenüber jener des Stadtrathes, Bezirksvorstehers, Bezirksausschusses, Bürgermeisters und Magistrates normiert, keineswegs aber eine den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde regelnde, denselben etwa gar erweiternde materiellrechtliche Bestimmung getroffen.

Wenn daher im Punkte q des § 52 die Bewilligung von Anstaltsbeiträgen an Wohlthätigkeits- und sonstige gemeinnützige Anstalten und Vereine der Beschlussfassung des Gemeinderathes vorbehalten wird, so wird hiedurch die Beurtheilung, in welchen concreten Fällen die Gemeinde derartige Subventionen zu bewilligen berechtigt erscheint, nicht von den principiellen Normen der §§ 38 und 39 des Gemeindestatutes über den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde losgelöst, sondern es wird auch hierauf in concreten Fällen jederzeit der Gesichtspunkt maßgebend bleiben, ob der Zweck, welcher durch die Subventionierung gefördert werden soll, nach den oben entwickelten Grundsätzen in den Kreis jener Angelegenheiten und Aufgaben fällt, hinsichtlich welcher die Gemeinde unter Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung Anordnungen und Verfügungen zu treffen berufen ist.

Dies trifft, wie oben dargethan wurde, bei den Cultusbedürfnissen der in der Gemeinde vorkommenden Religionsgenossenschaften nicht zu, weil nicht die Ortsgemeinde berufen ist, für dieselben zu sorgen, und es sich somit bei denselben nicht um eine das Interesse der Gemeinde zunächst berührende Angelegenheit handelt, und weil überdies Kirche und Pfarrgebäude einer solchen Religionsgenossenschaft nicht zum allgemeinen Nutzen aller Gemeindeglieder dienen, somit nicht als „gemeinnützige Anstalten“ im Sinne des § 52 q des Gemeindestatutes angesehen werden können.

Bei dem Umstande daher, als der Gemeinderath der Stadt Wien durch die Bewilligung der erwähnten Subvention seinen Wirkungsbereich überschritten hat, mußte die Behebung des im Gesetze nicht begründeten diesbezüglichen Beschlusses nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, erfolgen.

Mit der Aufhebung dieses Beschlusses entfällt selbstverständlich auch die demselben beigelegte Bedingung, weshalb für den Verwaltungsgerichtshof weiter keine Veranlassung vorliegt, sich darüber auszusprechen, ob der Wortlaut dieser Bedingung die Anerkennung einer Verpflichtung der Ortsgemeinde zur Leistung der beim erwähnten Kirchen- und Pfarrhofbau erforderlichen Hand- und Zugkosten bis zum Betrage per 64.000 fl. beinhaltet, und ob durch eine solche Anerkennung der Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt erscheinen würde.

9.

(Gemeindejagd-Verpachtungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 16. März 1899, Z. 22973 (M.-Z. 53443/XV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Infolge Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 3. März 1899, Z. 3891, wird der Wiener Magistrat im Nachhange zu dem hieramtlichen Erlaß vom 12. März 1880, Z. 8791, angewiesen, in Zukunft von jeder Ausschreibung der Verpachtung einer Gemeindejagd nicht nur dem niederösterreichischen Jagdschutzvereine, sondern auch dem Wiener Jagd-Club (II., Taborstraße 8), zu dem Zwecke Mittheilung zu machen, damit auch dieser durch sein publicistisches Organ (Mittheilungen des Wiener Jagd-Club), den Jagdverpachtungs-Ausschreibungen die möglichste Verbreitung verschaffe.

Hievon ist das Präsidium des genannten Clubs zu verständigen.

10.

(Bestallung eines königl. portugiesischen Honorar-Consuls in Wien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 16. März 1899, Z. 1813/Pr. (M.-Z. 47311), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 22. Februar 1899 dem österreichischen Staatsangehörigen Josef Ritter Tonello von Stramare in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines königl. portugiesischen Honorar-Consuls in Wien unter der Bedingung, daß hiedurch in seinen staatsbürgerlichen und Jurisdictionsverhältnissen keinerlei Änderung eintrete, allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichen Bestallungsdiplome desselben das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

Diese Allerhöchste Schlußfassung wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft anzuerkennen und zur Ausübung seiner Consularfunction zuzulassen ist.

11.

(Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Pancsova.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 21. März 1899, Z. 22978 (M.-Z. 56319/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. März 1899, Z. 6997 wurde laut Mitteilung des königl.-ungar. Handelsministeriums vom 3. Februar 1899, Z. 213 die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Pancsova unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes zur Danachhaltung in Kenntnis gesetzt.

12.

(Gifthändler-Verzeichnis.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 21. März 1899, Z. 23638 (M.-Z. 57658/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 7. März 1899, Z. 7745, wird der Magistrat in Kenntnis gesetzt, daß das in der Ministerial-Verordnung vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, erwähnte Verzeichnis der auf Grund der Gewerbe-Ordnung zur Abgabe von Giften berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. October 1898 im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien bereits erschienen ist. Der Bezugspreis des Verzeichnisses ist der nämliche geblieben wie in den Vorjahren.

Mit Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 20. Jänner 1897, Z. 1343, wird dem Magistrate aufgetragen, auch weiterhin auf das genaueste darauf zu achten, daß jeder einzelne zur Abgabe von Gift berechnigte Gewerbsmann mit dem jeweilig neuesten Verzeichnisse versehen sei.

Weiters wird der Magistrat aufgefordert, die Namen der in Wien etablierten, zum Giftverkauf berechtigten Gewerbetreibenden und die Betriebsorte im dortigen Amtsblatte zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Schließlich wird der Magistrat daran erinnert, daß der für das Jahr 1899 zu erstattende Bericht mit den diesbezüglichen Vorlagen zuverlässig bis 5. November 1899 vorzulegen ist.

* * *

Verzeichnis

der zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbsleute in Wien.

Name des zum Giftverkaufes concessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Alder Victor (Geschäftsleiter Josef Piller)	Gemischtwarenhändler und Erzeuger chemischer Producte	V. Bezirk und X. Bezirk
Baier Robert (Firma: Felix Neumann)	Händler mit photographischen Bedarfsartikeln	I. Bezirk
Benis Hermann Benjamin	Handel und Verschleiß von chemischen Producten u. Giften	I. Bezirk
Bondy Emil	Gifthändler	VII. Bezirk

Name des zum Giftverkaufes concessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Dum Julius Ludwig	Verschleißer von Giften, chemischen Producten und Bedarfsartikeln für Galvaniseure	XVI. Bezirk
Schmann Leo (Firma: W. J. Rohrbeck's Nachfolger)	Händler mit physikalischen und chemischen Geräthschaften	I. Bezirk
Eysant v. Marienfels Moriz	Verschleißer von Drogen und Chemikalien	V. Bezirk
Fehler Maximilian	Händler mit chemischen und pharmaceutischen Präparaten und Giften	III. Bezirk
Dr. Forster Karl und Max Slawatschek	Verschleiß von Giften	IV. Bezirk
Franke Karl	Händler mit pharmaceutischen Geräthschaften	I. Bezirk
Friedländer Benno	Erzeuger von Zugehörartikeln für Schleifer und Galvaniseure	IV. Bezirk
Fritz Gustav und Richard (Firma: G. & R. Fritz)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Fritz Victor (Firma: Gebrüder Fritz)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Gaschler Josef	Giftverschleiß	XVIII. Bezirk
Gaumannmüller Anton (Firma: Krenn und Gaumannmüller)	Materialwarenhändler	IV. Bezirk
Gstöttner Johann	Gemischtwarenhändler	V. Bezirk
Gunesch Gustav	Materialwarenhändler	IX. Bezirk
Heiner Georg	Droguist und Gifthändler	VI. Bezirk
Hell Gustav (verantwortl. Geschäftsleiter Karl Klobouchnik)	Giftverschleiß	I. Bezirk
Heß Magdalena	Erzeugerin chemischer Producte	XV. Bezirk
Kocirz Robert	Materialwarenhändler und Gift-Verschleißer	II. Bezirk
Kopp Karl, Ritter v.	Materialwarenhändler, Verschleißer von Giften	I. Bezirk
Krazer Franz	Spezerei-, Material- und Farbwarenhändler	VII. Bezirk
Krziwanek Karl (verantwortlicher Geschäftsleiter Franz Exner)	Händler mit photographischen Bedarfsartikeln	VII. Bezirk
Kugly Paul	Gemischtwaren-Verschleißer	VI. Bezirk
Lambrecht Wilhelm Heinrich	Verschleißer von Abzugbildern, Vermischtwarenhändler und Ölmalerei-Erzeuger	III. Bezirk
Lebert Anton	Materialwarenhändler	V. Bezirk
Lesch Karl	Verschleiß von Giften und Arznei-Präparaten, Erzeugung von Gelatinekapfeln	XVIII. Bezirk
Marein Johann	Erzeuger von Brechweinstein, Türkischroth und Antimon-Präparaten	II. Bezirk
Medinger Emil (Firma: Medinger & Söhne)	Spezereiwarenhändler	IV. Bezirk
Miller v. Michholz Vincenz (Firma: J. M. Miller & Comp.)	Material-, Colonial- und Spezereiwarenhändler	III. Bezirk

Name des zum Giftverkaufe concessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Moll August jun.	Materialwarenhändler und Apotheker	I. Bezirk
Mägele August (Firma: Mägele & Strubell)	Gemischtwaren-Verschleiß	I. Bezirk
Raumann & Ortlieb (Firma: Raumann & Ortlieb)	Brechweinstein-Erzeugung	X. Bezirk
Reuber Wilhelm	Gemischtwarenhändler	VI. Bezirk
Drator Franz	Gemischtwarenhändler	VII. Bezirk
Pawlikowsky Ignaz Heinrich	Materialwarenhändler	X. Bezirk
Peusens Walthor (Firma: Josef Fuß' Nachfolger)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Pfanhauser Wilhelm	Erzeuger und Verschleißer von Giften	VII. Bezirk
Pichler Franz	Buchhändler und Verschleißer von Lehr- und Unterrichtsmitteln	V. Bezirk
Pieniczka Josef	Verschleißer von Materialwaren und Chemikalien	IX. Bezirk
Raabe Friedrich Bruno	Materialwarenhändler	II. Bezirk
Radivo Adolf	Händler mit Drogen, Material- und Spezereiwaren	I. Bezirk
Dr. Raupenstrauch Gustav Adolf	Verschleiß von Giften und pharmaceutischen Präparaten	I. Bezirk
Rodel Josef (Firma: W. Maubelblühs Nachfolger Niklas & Rodel)	Gift-Verschleißer	I. Bezirk
Roeder Philipp August	Materialwarenhändler	III. Bezirk
Rothziegel Hermann (Firma: Langbein & Comp.)	Verschleiß von Giften und pharmaceutischen Präparaten	VII. Bezirk
Ruppe Paul	Mechaniker	IV. Bezirk
Scheibert Andreas	Materialwaren- und Drogen-Verschleißer	VI. Bezirk
Siebert Rudolf	Händler mit chemischen und pharmaceutischen Präparaten	IX. Bezirk
Sobel Max	Commissionshandel mit technisch-chemischen und pharmaceutischen Präparaten	I. Bezirk
Süß Nikolaus (Firma: Pehold & Süß)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Szeferat Rudolf mag. pharm.	Gift-Verschleiß	IV. Bezirk
Trautler Josef	Materialwarenhändler und Händler mit pharmaceutischen Präparaten	IX. Bezirk
Turinsky Johann	Erzeuger pharmaceutischer Präparate	IX. Bezirk
Voigt Karl sen. (Firma: Joseph Voigt & Comp.)	Material- und Farbwarenhändler und Spirituosen-Verschleißer	I. Bezirk
Wachtel Bernhard	Verschleißer photographischer Utensilien und Stein drucker	VII. Bezirk
Wachtel David (Firma: Eisenschimmel & Wachtel)	Händler mit photographischen Artikeln	VII. Bezirk

Name des zum Giftverkaufe concessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Walliczek Heinrich, Dr.	Erzeugung von Giften und pharmaceutischen Präparaten	III. Bezirk
Wibiral Wilhelm (Firma: A. Pfanzerts Nachfolger)	Material- und Farbwarenhändler	I. Bezirk
Wilhelm Eduard	Drogenhändler	III. Bezirk
Will Georg (verantwortlicher Geschäftsführer Philipp Will)	Erzeuger chemischer Producte	VII. Bezirk
Wurm Franz	Material-, Colonial- und Farbwarenhändler	II. Bezirk
Zisarsky Emanuel mag. pharm.	Verschleiß von Giften und Arznei-Präparaten	I. Bezirk

13.

(Vorzugspfandrecht der Wiener Bezirkskrankencassa und der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich.)

Beschluss des k. k. Executionsgerichtes Wien vom 21. März 1899, G.-Z. N. XIII 11, 155 ex 1899, G. VII, 4089, 10, ex 1898 (G.-Z. 7796, Bezirksamt für den XIX. Bezirk):

Das k. k. Landesgericht Wien in Civilrechtsachen als Recursgericht hat in der Executionssache der Wiener Bezirkskrankencassa gegen Herrn Friedrich Bayer, Maurermeister in Wien, wegen 1296 fl. 8 kr. sammt Nebengebühren infolge Recurses der Wiener Bezirkskrankencassa durch Dr. Wilhelm Kreuzer, der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien durch Dr. Theodor Endletsberger, endlich des Herrn Dr. Theodor Reich als Masseverwalter im Concurse des Verpflichteten gegen den Vertheilungs-Beschluss des Wiener Executionsgerichtes vom 15. Februar 1899, G. VII 7, 4089 ex 1898 folgenden Beschluss gefasst:

Es wird anerkannt, dass der Wiener Bezirkskrankencassa sowie der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien bezüglich der den versicherungspflichtigen Betrieb des Verpflichteten treffenden Versicherungsbeiträge ein gesetzliches Pfandrecht vor allen auf Privatrechtstiteln beruhenden Pfandforderungen an allen zum versicherungspflichtigen Betriebe des Verpflichteten gehörenden Gegenständen zustehe und dass dem Masseverwalter Herrn Dr. Theodor Reich an dem erzielten Verkaufserlöse des in die Concursmasse gehörigen beweglichen Vermögens in Gemäßheit des § 38 Conc.-Ord. in Ansehung der Masselosten der Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung von den auf Privatrechtstiteln beruhenden Pfandforderungen, und zwar nach § 29, Punkt 1, lit. c und letzter Absatz in gleicher Rangordnung mit den als öffentliche Abgaben gemäß § 29 lit. c anzusehenden Forderungen der Bezirkskrankencassa und Unfallversicherungsanstalt zustehe.

Der angefochtene Vertheilungs-Beschluss wird aufgehoben und dem k. k. Executionsgerichte aufgetragen, nach Rechtskraft dieser Recurs erledigung unter Bedachtnahme auf dieselbe und die angesprochenen Recurskosten mit einer neuerlichen Vertheilung des erzielten Verkaufserlöses vorzugehen.

G r ü n d e:

Die Aufhebung des angefochtenen Vertheilungs-Beschlusses, beziehungsweise die Anerkennung des Vorzugspfandrechtes der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt und der Wiener Bezirkskrankencassa erfolgte aus nachstehenden Erwägungen:

Gemäß Artikel III des Einführungsgesetzes zur Executions-Ordnung bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Vorzugsrechte von Steuern und anderen Leistungen zu öffentlichen Zwecken in Wirksamkeit.

Die von der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien und von der Wiener Bezirkskrankencassa zur Meistbotsvertheilung angemeldeten Forderungen per 1989 fl. 8 kr., respective 1789 fl. 25 kr. sind, wie aus den Rückstandsausweisen ersichtlich, aus rückständigen Versicherungsbeiträgen des Verpflichteten entstanden, die in Gemäßheit der Gesetze vom 28. December 1887, N.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, und vom 30. März 1888, N.-G.-Bl. Nr. 33, zu leisten waren.

Diese Versicherungsbeiträge haben, wie aus den Bestimmungen der citirten Gesetze hervorgeht, vollkommen den Charakter öffentlicher Abgaben, sie sind laut § 46 des Gesetzes vom 28. December 1887 und § 38 des Gesetzes vom 30. März 1898 im Verwaltungsverfahren einzutreiben und haften auf dem Betriebe des Versicherungspflichtigen, also auf dem Unternehmen und allen zu denselben gehörigen Maschinen, Betriebsgegenständen und Materialien. Es kann daher nicht bezweifelt werden, dass ihnen das gesetzliche Pfandrecht vor allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen zukommt.

Anlangend den Anspruch des Masseverwalters auf Ersatz der die Specialmasse treffenden Massekosten ergibt sich die Berechtigung dieses Anspruches aus den in der Recursurledigung bezogenen Paragraphen der Concurs-Ordnung und kann der Umstand, daß § 286 E.-O. derartige Massekosten nicht erwähnt, nicht zum Schlusse berechtigen, daß derselben nunmehr das in der Concurs-Ordnung zugestandene Vorzugsrecht nicht zukomme.

Denn im § 286 wird nur eine für die Regelfälle geltende Reihung der Ansprüche auf einem Meistbot geboten und in Ansehung einzelner Kategorien solcher Ansprüche auch das Maß angegeben, innerhalb welchem dieselben eine vorzugsweise Befriedigung erheischen; es fehlt aber nach Tendenz und Wortlaut dieser Bestimmung an einem genügenden Anhaltspunkte zur Annahme, daß diese Gesetzesstelle eine vollständige Aufzählung aller möglicherweise zu berücksichtigenden Ansprüche mit der Wirkung geben wollte, daß fortan alle durch andere Gesetze begründeten Ansprüche als nicht bestehend anzusehen sind.

Mit Rücksicht auf diese Erwägungen war der Vertheilungs-Beschluss aufzuheben und die Berücksichtigung der anerkannten Vorzugsrechte aufzutragen.

Der sofortigen Feststellung der Vertheilung durch das Recursgericht stand der Umstand im Wege, daß die Massekosten in erster Instanz einer Bestimmung nicht unterzogen wurden und in Ansehung der ziffermäßigen Höhe derselben der Entscheidung der ersten Instanz, beziehungsweise einem Instanzenzuge nicht präjudicirt werden wollte.

14.

(Zur Vereinfachung des schriftlichen Verkehrs der Behörden.)

Der n.-ö. Landes-Ausschuss hat in der Sitzung vom 23. März 1899 den Beschluss gefasst, dass in Zukunft im schriftlichen Verkehre der autonomen Behörden sämtlicher Instanzen sowohl untereinander, als mit den staatlichen Behörden folgende für die Amts-Correspondenzen der letzteren Behörden bereits aufgestellten Grundsätze zur Anwendung zu gelangen haben:

1. Die Anwendung der Bezeichnungen „löblich“, „hochlöblich“, „hoch“, „geehrt“ u. dgl. bei den Titulaturen hat in Zukunft ganz zu entfallen und die Anrede einfach zu lauten:

„An den n.-ö. Landes-Ausschuss“,
 „An die k. k. Statthalterei“,
 „An das k. k. Bezirks-Gericht“,
 „An den Gemeinde-Vorstand“ u. s. w.

2. Im Texte der Geschäftsstücke haben die bisher üblich gewesenen Bezeichnungen: „geschätzt“, „diensthöflich“, „ergebenst“ u. dgl. wegzubleiben.

3. In den unmittelbar an die Vorstände der Behörden gerichteten Zuschriften sind alle unnötigen Titulaturen bei der Adresse wegzulassen, so daß dieselben in Zukunft zu lauten hätten:

„An den Herrn Landmarschall in N.-Ö.“,
 „An den Herrn Bürgermeister in Wien“,
 „An den Herrn k. k. Statthalter in . . .“,
 „An den Herrn Präsidenten der k. k. Polizei-Direction in Wien“ zc.

Desgleichen ist bei diesen Ausfertigungen die eventuell gebräuchliche Schlusselause: „Genehmigen“, „Empfangen“ zc. nicht mehr in Anwendung zu bringen.

4. Obige Grundsätze haben in der ganzen Amts-Correspondenz auch mit Organen der öffentlichen Verwaltung in den übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zur Anwendung zu gelangen.

5. Für den Dienstverkehr mit den Hofbehörden, den k. und k. gemeinsamen und den ungarischen Staatsbehörden, dann mit ausländischen Behörden und Organen, sowie mit den kirchlichen Behörden sind die bisherigen Correspondenzformen beizubehalten.

Hievon werden die beim Landes-Ausschusse in Verwendung stehenden Beamten, sämtliche Landesanstalten, Gemeinden, Bezirksarmenräthe, Bezirksstraßen-Ausschüsse, sowie die sonstigen in Betracht kommenden Behörden in die Kenntnis gesetzt. (L.-A.-Z. 13206, M.-D.-Z. 902.)

15.

(Souveräner Malteser-Ritter-Orden.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 25. März 1899, St.-Z. 2150/Präs., dem Bürgermeister Dr. Karl Lueger Nachstehendes bekanntgegeben:

Der Fürst-Großprior des souveränen Malteser-Ritter-Ordens Fra Johann Baptist v. Ceschi a Sa. Croce hat, um die häufigen Verwechslungen dieses Ordens mit dem preussischen (protestantischen) Johanniter-Orden hintanzuhalten, bestimmt, daß der erstgenannte Orden sich künftighin ausschließlich „Souveräner Malteser-Ritter-Orden (l'ordre souverain de St. Jean de Jérusalem)“ zu nennen habe.

Dies wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß im amtlichen Verkehre an Stelle des bisherigen Titels: „Souveräner Johanniter-Orden“ von nun an der Titel: „Souveräner Malteser-Ritter-Orden (l'ordre souverain de St. Jean de Jérusalem)“ zu gebrauchen ist.

16.

(Titulatur für weiland Ihre Majestät die Kaiserin Elisabeth.)

Die k. k. Statthalterei in Oesterreich unter der Enns hat mit Erlaß vom 25. März 1899, Z. 2152/Pr. (M.-Z. 60682/IV), dem Bürgermeister Dr. Karl Lueger Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Se. k. u. k. Apostolische Majestät haben Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß bei den in Zukunft für weiland Ihre Majestät die Kaiserin und Königin Elisabeth stattfindenden Trauerfeierlichkeiten auf den Wappenschildern u. s. w. die Titulatur: „Ihre Majestät die Kaiserin und Königin Elisabeth (Imperatrix et Regina Elisabetha)“ zu gebrauchen sei.

Von dieser Allerhöchsten Schlussfassung werden Euer Hochwohlgeboren behufs entsprechender Benehmung in Kenntnis gesetzt.

Die Verständigung der kirchlichen Organe aller sämtlichen anerkannten Culti in Wien wird unter einem von hier aus veranlaßt.

17.

(Executive Einhebung rückständiger Genossenschaftsbeziehungsweise Krankencassa-Beiträge.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 26. März 1899 Z. 18358 (M.-Z. 60655/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Der Verband der Genossenschafts-Krankencassen in Wien hat in einer an das k. k. Ministerium des Innern gerichteten, von diesem an das k. k. Handelsministerium abgetretenen Eingabe darüber Beschwerde geführt, daß eine Executive Einhebung von rückständigen Krankencassen-Beiträgen in allen jenen Fällen abgewiesen hat, in welchen die Executionsgesuche keinen von den betreffenden Schuldner bestätigten Aufschluß darüber gegeben haben, aus welchem Grunde die Beitragszahlung versäumt oder verweigert wurde; ferner wurde darüber Beschwerde geführt, daß bei ähnlichen Veranlassungen die Sequestration der Einkünfte eines Gewerbebetriebes, beziehungsweise ausständiger Forderungen des beitragsschuldenden Gewerbesinhabers im politischen Executionswege verweigert wurde; endlich wurde auch darauf hingewiesen, daß die behördliche Spruchpraxis in den Fällen der verspäteten, jedoch noch vor Einleitung der Strafamtshandlung erfolgten Anmeldung der Hilfsarbeiter bei den Genossenschafts-Krankencassen diesen Cassen zum großen Schaden gereiche, weil die säumigen und trotzdem straflos gebliebenen Gewerbesinhaber, durch diese Entscheidungen ermuntert, die Anmeldungen ihrer bei einer Genossenschafts-Krankencassa versicherungspflichtigen Hilfsarbeiter möglichst weit hinausschieben und die Cassen hiedurch um einen Theil der Beiträge schädigen.

Hierüber hat das k. k. Handelsministerium mit dem im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern erstossenen Erlaße vom 2. Jänner 1899, Z. 32336, Nachstehendes eröffnet:

1. Was den ersten Beschwerdepunkt anlangt, so kann nicht übersehen werden, daß das Vorgehen der genossenschaftlichen Krankencassen, beziehungsweise ihrer Organe bei Einhebung der fälligen Krankencassen-Beiträge in vielen Fällen nicht ganz einwandfrei ist und daß schon wiederholt die Tendenz dieser Cassen wahrgenommen werden konnte, die Einhebung der Beiträge noch vor fruchtloser Erschöpfung der der Cassa selbst zu Gebote stehenden Mittel durch Einbringung von Executionsgesuchen auf die Gewerbebehörden zu überwälzen.

Andererseits muß aber zugegeben werden, daß manche Gewerbebehörden hinsichtlich der Instruierung der bezüglichlichen Executionsgesuche zu weitgehende Anforderungen zu stellen pflegen.

Behufs Regelung eines einheitlicheren Vorgehens der Gewerbebehörden wird nun hierüber unbeschadet der besonderen Einhebungs-Bestimmungen der einzelnen Krankencassen-Statuten, die Anordnung getroffen, daß Executionsgesuchen auch dann zu willfahren ist, wenn die Beitragsleistung seitens des Schuldners ohne Angabe sichhaltiger Gründe verweigert oder versäumt wurde; die Gründe geltend zu machen, welche das Versäumnis zu entschuldigen oder die Weigerung zu rechtfertigen vermögen, ist Sache des Beitragsschuldners.

2. Hinsichtlich des weiteren Beschwerdepunktes wegen Verweigerung der Sequestration der Einkünfte eines Gewerbebetriebes, beziehungsweise wegen verweigerter Executionsführung auf ausständige Forderungen des beitragsschuldenden Gewerbesinhabers, muß von der Hinausgabe besonderer Weisungen abgesehen werden, weil die Anwendung derartiger Executionsmittel nach der Ansicht der beteiligten Ministerien im Verwaltungswege nicht zulässig ist.

3. Was endlich die behördliche Freispruchpraxis in den Fällen der verspäteten, jedoch noch vor Einleitung einer Strafamtshandlung erfolgten Anmeldung der Hilfsarbeiter bei den Genossenschafts-Krankencassen anlangt, so wird diesbezüglich im Grunde der Bestimmung des 7. Absatzes des § 121 der Gewerbeordnung ausgesprochen, daß die Gewerbesinhaber ihre zum Eintritte in eine Genossenschafts-Krankencassa verpflichteten Hilfsarbeiter in Ermanglung einer besonderen gesetzlichen Anmeldefrist sofort am Tage des Arbeitsantrittes bei der betreffenden Cassa anzumelden haben; die Unterlassung dieser Anmeldung bei den Genossenschafts-Krankencassen stellt sich, wie dies schon in dem vom k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium hinausgegebenen Erlaße vom 10. December 1892, Z. 25018 (intimiert mit dem h. o. Normal-Erlaße vom 24. December 1892,

3. 78036), auseinandergesetzt wurde, als eine von amtswegen zu verfolgende, nach § 131 strafbare Übertretung des § 121 der Gewerbeordnung dar, und es wird mit der Straflospredung des anmeldungsfäumigen Gewerbesinhabers sonach nur in dem Falle vorgegangen werden können, wenn zwischen der verspäteten Anmeldung eines Hilfsarbeiters und der Einleitung der Strafamtshandlung wegen nicht rechtzeitiger Anmeldung desselben schon die ganze Verjährungsfrist abgelaufen sein sollte.

Hievon wird der Wiener Magistrat unter Anschluss der Beilagen der eingangs erwähnten Beschwerdeschrift mit der Aufforderung verständigt, dieselben dem Verbands- der Genossenschafts-Krankencassen in Wien zurückzustellen und denselben gleichfalls von den vorstehenden Verfügungen zu verständigen.

Dem Magistrat wird es ferner obliegen, die unterstehenden Bezirksämter in entsprechender Weise im Sinne der vorstehenden normativen Ausführungen zu belehren und gegebenen Falles bei den genossenschaftlichen Krankencassen darauf hinzuwirken, dass die Verpflichtung der Gewerbesinhaber zur sofortigen Anmeldung ihrer Hilfsarbeiter im Statute in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise zum Ausdrucke gebracht werde.

18.

(Die Festsetzung des Berechtigungsumfanges einzelner Gewerbe ist im Verordnungswege unthunlich.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 28. März 1899, Z. 23636 (M.-Z. 64611/XVII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

In der mitfolgenden Eingabe hat die Wiener Schlossergenossenschaft im Vereine mit Vertretern anderer Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden um Erledigung einer unter dem 12. März 1896 an das hohe k. k. Handelsministerium gerichteten Petition, betreffend die Regelung des Umfangs der Gewerbeberechtigungen der Schlosser gegenüber den Tischlern im Wege einer Ministerial-Verordnung gebeten.

Zufolge eines im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern erfolgten Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 26. Februar 1899, Z. 9528, wird der Wiener Magistrat aufgefodert, der genannten Genossenschaft behufs Verständigung der übrigen Petenten über ihr Einschreiten zu eröffnen, dass die beteiligten Ministerien nicht in der Lage sind, den Berechtigungsumfang der erwähnten Gewerbe im Verordnungswege festzusetzen, weil nach § 36 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, die Entscheidung über den Umfang von Gewerbeberechtigungen, im concreten Falle eines Zweifels hierüber der politischen Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer zusteht, während eine diesfällige principielle Regelung als eine Angelegenheit der Legislative, staatsgrundgesetzlich der Reichsgesetzgebung vorbehalten ist.

Die Betretung des Verordnungsweges in dieser Richtung ist somit nur dort zulässig, wo sie durch eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung vorgesehen wurde, wie dies zum Beispiel hinsichtlich des Berechtigungsumfanges des Erbsilbergewerbes im § 54, Absatz 1 leg. cit. hinsichtlich einiger Detail-Handelsgewerbe im Gesetze vom 4. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 205, der Fall ist.

Im übrigen aber obliegt in jedem einzelnen Falle die Entscheidung über die subjective Gewerbeberechtigung einzelner Unternehmer der concreten Betätigung der Executivgewalt unter Einhaltung des § 36 der G.-D. vorzeichneten Verfahrens.

19.

(Auslieferung von Verbrechern an der österreichisch-schweizerischen Grenze.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 29. März 1899, Z. 24087 (M.-Z. 65485/III), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Anlässlich des zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern abgeschlossenen Staats-Vertrages vom 10. März 1896, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1897, wurde seitens des k. k. Ministeriums des Innern laut Erlasses vom 6. März 1899, Z. 5853, im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium mit der schweizerischen Regierung auch ein Übereinkommen über die Regelung des Verfahrens bei der Übergabe und Übernahme von Verbrechern an der österreichisch-schweizerischen Grenze zum Zwecke einer Auslieferung, einer vorübergehenden Übergabe oder einer Durchlieferung abgeschlossen.

In der Anlage wird dem Magistrat ein lithographirtes Exemplar der dieses Übereinkommen betreffenden Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 19. Jänner 1899, Z. 1076 (publiciert im Verordnungsblatte des gedachten Ministeriums Stück III vom 15. Februar 1899 unter Nr. 5), zur weiteren Veranlassung mit dem Beifügen übermittelt, dass in Einkunft bei Übergabe und Übernahme von Verbrechern an der österreichisch-schweizerischen Grenze nach dieser Bestimmung vorzugehen ist.

* * *

Abschrift

einer Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 19. Jänner 1899, Z. 1076, über die Übergabe und Übernahme von Verbrechern an der österreichisch-schweizerischen Grenze zum Zwecke einer Auslieferung, einer vorübergehenden Übergabe oder einer Durchlieferung.

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Im Einvernehmen mit der schweizerischen Regierung wurde zur Regelung des Verfahrens bei der Übergabe und Übernahme von Verbrechern an der österreichisch-schweizerischen Grenze zum Zwecke einer Auslieferung, einer vorübergehenden Übergabe oder einer Durchlieferung das Folgende festgesetzt:

1. Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft bestimmt die folgenden Orte und Behörden zur Übernahme von Verbrechern, welche zur Auslieferung, zur vorübergehenden Übergabe oder zur Durchlieferung aus Österreich unmittelbar nach der Schweiz geleitet werden:

Laufende Nummer	Bezeichnung des schweizerischen Übernahmsortes	Bezeichnung der schweizerischen Übernahmsbehörde	Bezeichnung des österreichischen Grenzortes
1	Borschach	Bezirksamt Borschach	Bregenz
2	Buchs	Bezirksamt Werdenberg in Buchs	Feldkirch

2. Von den k. k. österreichischen Ministerien des Innern und der Justiz werden die folgenden Orte und Behörden zur Übernahme von Verbrechern bestimmt, welche zur Auslieferung, zur vorübergehenden Übernahme oder zur Durchlieferung aus der Schweiz unmittelbar nach Österreich geleitet werden:

Laufende Nummer	Bezeichnung des österreichischen Übernahmsortes	Bezeichnung der österreichischen Übernahmsbehörde	Bezeichnung des schweizerischen Grenzortes
1	Feldkirch	k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch	Buchs
2	Bregenz	k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz	Borschach

3. Die Bestimmung eines der angegebenen Übernahmsorte im Einzelfalle bleibt, wenn der Verbrecher nach der Schweiz geleitet werden soll, den k. k. österreichischen Behörden, wenn er aber nach Österreich geleitet wird, den schweizerischen Behörden vorbehalten.

4. Die Übergabe des Verbrechers hat im Übernahmsorte an die Übernahmsbehörden, beziehungsweise an das von der letzteren bei Eisenbahn-Transporten zu seiner Übernahme angewiesene Sicherheitsorgan (Gendarm, Finanzwache, Polizeibeamter, Polizist) in der betreffenden Bahnstation zu geschehen.

5. Die für den bestimmten Übernahmsort zuständige Übernahmsbehörde soll regelmäßig von dem bevorstehenden Eintreffen des Verbrechers derart benachrichtigt werden, dass zwischen dem Tage, an welchem diese Benachrichtigung bei der Übernahmsbehörde eintrifft, und dem Tage der Ankunft des Verbrechers am Übernahmsorte mindestens ein voller Tag liegt.

Dies ist besonders erforderlich, wenn es sich bei Eisenbahn-Transporten darum handelt, die Ablösung des Geleitorgans des einen Theiles durch das Geleitorgan des anderen Theiles im betreffenden Bahnhofe sofort beim Eintreffen des Zuges derart zu sichern, dass der unmittelbare Anschluss nicht veräußt werde.

6. Wenn ein Verbrecher zum Zwecke der Auslieferung oder vorübergehenden Übergabe an die Grenze zu bringen ist, so genügt es zur Sicherung seiner Übernahme durch die betreffende Übernahmsbehörde, wenn aus den Begleitpapieren die Thatsache hervorgeht, dass eine Strafjustizbehörde des übernehmenden Staates die Auslieferung oder vorübergehende Übergabe verlangt hat, und die betreffende Strafjustizbehörde angegeben ist.

7. Soll dagegen ein Verbrecher zum Zwecke der Durchlieferung an einen dritten Staat oder nach Ungarn oder Bosnien-Herzegowina an die Grenze gebracht werden, so ist seine Übernahme durch die Übernahmsbehörde davon abhängig, dass vorher von der Regierung des Staates, über dessen Gebiet der Transport stattfinden soll, die Durchlieferung gestattet und das zur Sicherung der Übernahme Entsprechende verfügt wurde.

Die Behörde, in deren Verwahrung der Verbrecher ist, darf erst dann daran gehen, ihn an die Grenze zu bringen, wenn sie die Verständigung erhalten hat, dass die Durchlieferung gestattet ist.

8. Werden mit dem Verbrecher corpora delicti auszufolgende Acten oder andere Gegenstände übergeben, so hat die Übernahmsbehörde dieselben zu übernehmen und deren sichere Weiterbeförderung zu besorgen.

20.

(Correspondenz mit auswärtigen Behörden.)

Die k. k. Statthalterei hat mit Erlaß vom 31. März 1899, Z. 2383/Pr. (M.-Z. 62079/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es wiederholen sich in letzterer Zeit die Fälle, daß österreichische Administrativ-Behörden und Gemeindevertretungen die Hamburger Behörden in administrativen Angelegenheiten, hauptsächlich in Militärsachen, unmittelbar in Anspruch nehmen.

Da ein derartiges Vorgehen den über die Correspondenz mit auswärtigen Behörden bestehenden Vorschriften zuwiderläuft und nur Verzögerungen und Unzuföhmlichkeiten zur Folge hat, werden über ausdrückliche Anordnung des Ministeriums des Innern vom 23. März 1899, Z. 2131/M. J., die in dieser Richtung bestehenden Vorschriften (hierortigen Erlasse vom 14. März 1884, Z. 1226/Pr., und vom 2. Februar 1886, Z. 6857/Pr.) mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, für die genaueste Befolgung Sorge zu tragen.

Dies ist auch den magistratischen Bezirksämtern eindringlich einzuschärfen.

21.

(Aufhebung der Vorschrift, betreffend Vorlage der Gesuche um Concession zur Benützung der Gewässer behufs Erzeugung elektrischer Kraft an das Ackerbauministerium.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 31. März 1899, Z. 25230/XV (M.-Z. 65486), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Ackerbauministerium hat im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien mit Erlaß vom 10. März 1899, Z. 12185/2120 ex 1898, unter Bezug auf seinen Erlaß vom 6. Juli 1894, Z. 8823 (intimiert mit dem hierortigen Erlaß vom 7. November 1894, Z. 57819) eröffnet, daß von der im citierten Erlaß angeordneten Vorlage der Gesuche um Concessionen zur Benützung der Gewässer behufs Erzeugung elektrischer Kraft künftig abzugehen ist.

Hievon wird der Magistrat in die Kenntnis gesetzt und bei diesem Anlasse auf nachstehende Momente aufmerksam gemacht, welche im Sinne der dormaligen wasserrechtsgesetzlichen Bestimmungen bei der Behandlung derartiger Concessionsgesuche im Auge zu behalten sein werden.

Die Behörden sind nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, bei Bewilligung der Wasserbenützung nach Erfordernis der Umstände besondere, den allgemeinen Wassergebrauch regelnde und sichernde Bedingungen festzusetzen und die Bewilligung auf beschränkte Dauer oder gegen Widerruf zu erteilen. Inwieweit derartige Einschränkungen im Hinblick auf das öffentliche Interesse, z. B. auf die Sicherung der unbehinderten Schiff- und Floßfahrt, auf die Nutzbarmachung der Wasserkraft für gemeinnützige Zwecke einzelner Gemeinden oder ganzer Bezirke und Landstriche oder aber im Hinblick auf die Rechte dritter Personen geboten erscheinen und in welcher Weise hiebei die Interessen des Concessionswerbers thunlichst berücksichtigt werden können, muß der fallweisen Bewilligung der competenten Behörden überlassen bleiben. Um aber der vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus wünschenswerten Durchführung von im öffentlichen Interesse gelegenen Unternehmungen gemeinnützigen Charakters, wie z. B. der Ausführung von Schiffahrtskanälen, von Anlagen zur Beleuchtung oder Wasserversorgung von Ortschaften, zur Abfuhr von Hochwässern oder Ent- und Bewässerung von Grundstücken nicht unüberwindliche oder doch nur mit großen finanziellen Opfern zu beseitigende Hindernisse zu schaffen und die Ausnützung der Wasserkräfte bleibend zu Gunsten einer verhältnismäßig geringen Anzahl von Unternehmungen zu bilden, werden in Zukunft Wasserbenützung-Concessionen zur Erzeugung elektrischer Kraft nur auf eine bestimmte Zeitdauer zu erteilen sein, welche über 40 Jahre keinesfalls hinausgehen hätte.

Bei Bemessung der Concessionsdauer innerhalb obiger Frist wird auch darauf Bedacht zu nehmen sein, daß in derselben die Amortisierung des investierten Capitals bei angemessen rentablem Betriebe stattfinden könne, und wird es sich in dieser Hinsicht empfehlen, vor Hinausgabe der Entscheidung — abgesehen von der Mitwirkung der sanitären und technischen Amtorgane — in Bezug auf Anlagen von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung die Äußerung der Handels- und Gewerbekammer einzuholen, in sonstigen Fällen aber, sofern überhaupt ein sachmännisches Gutachten in dieser Beziehung erforderlich erscheint, die Handels- und Gewerbekammer zur Nominierung eines Sachverständigen einzuladen.

Soweit es sich um Anlagen an schiff- oder floßbaren Gewässern handelt, werden den comissionellen Verhandlungen jedenfalls auch Vertreter der schiff- beziehungsweise floßfahrt beizuziehen sein; bei wichtigeren Angelegenheiten wird auch der als nautisch-technisches Fachorgan der schiffahrtsbehörden fungierende k. k. Binnenschiffahrts-Inspector einzuvernehmen und in jedem einzelnen Falle festzustellen sein, ob und unter welchen Modalitäten die neue Anlage mit der schiff- und floßfahrt vereinbar ist.

Sollten Meinungsverschiedenheiten zwischen den Concessionswerbern und den schiffahrts- beziehungsweise floßfahrt-Interessenten zutage treten, so ist möglichst auf eine Verständigung hinzuwirken und insbesondere in jenen Fällen, wo die neue Anlage so viel Wasserkraft in Anspruch nimmt, daß in der Fahrrieme nicht mehr die nöthige Tiefe für eine jederzeit ungehinderte schiff- oder floßfahrt vorhanden ist, eine entsprechende Vertheilung der Gebrauchszeit zwischen den beiden Interessentengruppen anzustreben.

22.

(Erläuterungen zu einigen Bestimmungen des Forstgesetzes.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 4. April 1899, Z. 29249 (M.-Z. 67534), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Um die gleichmäßige Handhabung der forstpolizeilichen Vorschriften zu sichern, findet sich die Statthalterei veranlaßt, den für die Durchführung einiger Bestimmungen des Forstgesetzes vom 3. December 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250, und der Verordnung des k. k. Ackerbauministeriums vom 3. Juli 1873, Z. 6953, n.-ö. L.-G.- und V.-Bl. Nr. 52, als zweckmäßig erachteten Vorgang zu erläutern und den Magistrat anzuweisen, insofern nicht in concreten Fällen eine Abweichung begründet erscheint, unter Einhaltung dieser Directiven vorzugehen.

Die Erläuterungen werden nach den betreffenden Paragraphen der bezogenen Vorschriften gegliedert und nehmen auch auf anderweitige Durchführungsbestimmungen, sowie auf die mit der Ministerial-Verordnung vom 1. November 1895, R.-G.-Bl. Nr. 165, und der Dienstinstruction vom 1. November 1895, n.-ö. L.-G.-Bl. Nr. 44 ex 1896, geregelte Thätigkeit des forst-technischen Personales der politischen Verwaltung entsprechende Rücksicht.

§ 2 des Forstgesetzes und § 3 der Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1873.

Die Durchführung des § 2 des Forstgesetzes ist von zwei Gesichtspunkten aus zu beurtheilen. Entweder handelt es sich um ein Ansuchen des Waldeigentümers um Bewilligung der Culturumwandlung oder um eine nach § 1 des Forstgesetzes erstattete Anzeige über die eigenmächtige Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken.

Auch im ersten Falle kann das vorbezeichnete Delict dem Ansuchen vorausgegangen sein, was bei der Erhebung constatirt werden wird.

Für die Behandlung der Culturumwandlungsgesuche ist der Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 17. September 1884, Z. 11752, von besonderer Bedeutung, da derselbe die Intervention des Bezirksforsttechnikers als Sachverständigen normiert und die Verwendung anderer Forstexperten ausschließt.

Es wird daher auf Grund der nach § 2, Alinea 1 beziehungsweise 2 F.-G. gepflogenen Verhandlung und des Sachverständigen-Gutachtens die Entscheidung zu fällen sein.

Nachdem die Zulässigkeit der Culturumwandlung in erster Linie vom Standpunkte der öffentlichen Rücksichten zu beurtheilen und Privatinteressen dritter Personen nur selten oder doch in beschränktem Maße in Erwägung zu ziehen sein werden, wird es sich empfehlen, der Kostenverminderung wegen, die Leitung der Localerhebung in der Regel dem ohnedies zur Wahrung der öffentlichen, forestalen Interessen besonders verpflichteten Bezirksforsttechniker zu übertragen.

Falls es sich um eine gemäß § 22 F.-G. erstattete Anzeige handelt, ist das Verfahren nach § 23 F.-G. durchzuführen. Rücksichtlich der Strafamtshandlung ist wohl der vorbezogene Ministerial-Erlaß formell nicht bindend, aber da fast ausnahmslos bei diesen Verhandlungen auch die Zulässigkeit der Culturumwandlung in Erwägung gezogen und sonach auch in dieser Hinsicht entschieden werden muß (§ 2, Alinea 4 F.-G. und § 3, der citierten Ministerial-Verordnung), so erscheint es nothwendig, den hiefür competenten Sachverständigen sofort beizuziehen, um eine Wiederholung der Erhebung zu vermeiden.

Bezüglich der Strafbarkeit der Culturumwandlungen muß betont werden, daß gemäß § 2, Alinea 3 F.-G. die „eigenmächtige Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken“ zu bestrafen ist, welche dann vorliegt, wenn die Bodenbenützung nicht mehr im Rahmen des Forstbetriebes gelegen, beziehungsweise der im § 3 F.-G. vorgeschriebenen Wiederbewaldung hinderlich ist. Einer förmlichen Gefährdung der ferneren Holzzucht bedarf es selbstverständlich nicht, da schon die der Nachhaltigkeit der Holzzucht (§ 3 F.-G.) widerstreitende Bodenbenützung (z. B. durch Nebenbenützung) die Übertretung begründet.

In den meisten Fällen wird auch die eigenmächtige Verwendung des Waldgrundes mit der Nichteinhaltung der gesetzlichen Wiederbewaldungsfrist cumulirt sein und dann auch durch die Anwendung des § 3 F.-G. genügende Ahndung finden können.

In jenen Fällen, in welchen die Erriierung der eigenmächtigen Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken die landesfürstlichen Forsttechniker bei Dienstreisen erfolgt, welchen die Waldeigentümer nicht beigezogen werden konnten, sind alle Momente zu erheben, welche zur Erstattung des in der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1884, Z. 11752, bezeichneten sachmännischen Gutachtens nothwendig sind, damit letzteres, wenn das Ansuchen um Bewilligung der Culturumwandlung nachträglich gestellt wird, ohne neuerliche Erhebung abgegeben werden kann. Dadurch wird ermöglicht, wenn von dem Strafverfahren abgesehen wird, nach Ergänzung des Verhandlungsactes durch Einvernahme der Beteiligten (§ 2, Alinea 2 F.-G.) die Entscheidung über die Zulässigkeit der Culturumwandlung, ohne comissionelle Verhandlung an

Ort und Stelle zu fällen. Diese Abfällung ist auch dann zulässig, wenn die auf Grund der Erhebung vom Forsttechniker erstattete Anzeige die Strafamtshandlung zur Folge hat und der Waldeigentümer über Einvernahme die ihm zur Last gelegte Übertretung in vollem Umfange zugestehet, sowie ausdrücklich darum bittet, es möge von einer commissionellen Erhebung nach § 23 F.-G. abgesehen und auf Grund des bereits vorliegenden Verhandlungsmateriales entschieden werden.

Ist bei der durch den landesfürstlichen Forsttechniker gelegentlich einer Dienstreise stattfindenden Constatierung einer eigenmächtigen Verwendung des Waldgrundes der Waldeigentümer zugegen und wird von diesem das Ansuchen um Bewilligung der Culturumwandlung mündlich gestellt, so hat der Forsttechniker die Amtshandlung gemäß § 38 der Dienstinstruction, insoweit vorher bestimmte, dienstliche Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt werden und die Sachlage es ermöglicht, durchzuführen, und unter Vorlage des Erhebungsprotokolles der zuständigen Behörde zu berichten, welche die allenfalls noch erforderliche Ergänzung des Actes zu veranlassen und die Entscheidung zu fällen hat.

Bei der Beurtheilung der angestrebten oder bereits eigenmächtig durchgeführten Culturumwandlungen ist, unter strenger Wahrung der öffentlichen und forestalen Interessen, auch der nationalökonomischen und concreten wirtschaftlichen Bedeutung der Culturänderung möglichst Rechnung zu tragen und besonders in jenen Fällen, welche eine wesentliche nachhaltige Erhöhung des Grundertrages nachweisen lassen, dann bei langjährigem Bestande der vorgefundenen Bewirtschaftungsweise und während desselben etwa eingetretenen Wechsel der Eigentümer, die Wiederaufforstung auf die in forstpolizeilicher Beziehung wichtigen oder doch absoluten Waldboden besitzenden Objecte zu beschränken.

Auf den vom Waldbesitzer etwa angebotenen Ersatz durch Widmung anderer bisher nicht als Wald bewirtschafteter Grundflächen für die Forstcultur wird angemessene Rücksicht zu nehmen und die entsprechende Nichtigstellung des Catasters im Erkenntnisse anzuordnen sein.

Bei der Bemessung der gemäß § 2, Alinea 4 des Forstgesetzes zu bestimmenden Aufforstungsfrist ist auch die Möglichkeit der Einhaltung derselben zu erwägen, und falls ein längerer Zeitraum bewilligt werden muß, durch Specialfristen für bestimmte Flächentheile vorzusehen, daß alljährlich an der Wiederaufforstung gearbeitet und diese innerhalb der Gesamtfrist thatsächlich bewirkt wird.

§ 3 des Forstgesetzes und § 4 der Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1873, Z. 6953.

Für die Wiederaufforstung frisch abgetriebener Waldtheile ist im § 3 des Forstgesetzes in der Regel eine Maximalfrist von fünf Jahren normiert.

Die Ausnahme von dieser Regel kann nur bei Privatwäldern, und zwar auf Grund eines analog nach § 20 des Forstgesetzes durchzuführenden Verfahrens eintreten.

Die Bestimmung in Betreff der „älteren Blößen“ hat auf Waldflächen, welche seit der Wirksamkeit des Forstgesetzes vom 3. December 1852 abgetrieben wurden, keine Anwendung zu finden, sondern nur für jene Waldflächen Geltung, die schon vor dem Jahre 1853 abgeholzt und aufforstungsbedürftige Blößen waren.

Obbezeichnete Maximalfrist hat, insofern nicht Bestimmungen der §§ 2, 4, 6 und 19 zur Anwendung kommen, auch als Normalfrist zu gelten, die jedoch in der Weise einzuhalten ist, daß während derselben die Aufforstung und die etwa erforderlichen Nachbesserungen vorzunehmen sind.

Hinsichtlich der Abhandlung der Nichterfüllung der Aufforstungsbestimmungen innerhalb der gesetzlichen Frist gibt § 3, Alinea 4 des Forstgesetzes die nothwendige Grundlage.

Demnach schiene die behördliche Ingerenz auf Übertretungsfälle beschränkt.

Da aber gemäß § 23, Alinea 1 des Forstgesetzes die politischen Behörden die Bewirtschaftung sämtlicher Forste ihrer Bezirke zu überwachen haben, unterliegt es keinem Zweifel, daß sie die durch gesetzliche Bestimmungen allgemein angeordneten Leistungen auch durch besondere Aufträge vorschreiben können, falls dies in concreten Fällen als zweckmäßig erscheint.

Es sind daher die hinsichtlich der Frist gemäß § 3 des Forstgesetzes zu bemessenden Aufforstungsaufträge in der Regel sogleich nach der vom Bezirksforsttechniker vorgenommenen Ernieuerung der Schlagflächen und Blößen an die Waldbesitzer zu erlassen, wenn auch die fünfjährige, vom Abtriebsjahre an zu rechnende Frist noch nicht abgelaufen ist.

Erweist sich die Nothwendigkeit, die Fristen über den gesetzlichen Normaltermin hinaus zu verlängern, so ist hinsichtlich dieses Zeitraumes wie bei den vorbehandelten Specialfristen für Culturumwandlungsflächen die alljährliche Vornahme von Aufforstungen zu sichern.

Bei geordnetem Forstbetriebe, welcher die Einhaltung der gesetzlichen Aufforstungsfrist mit Sicherheit erwarten läßt, kann von der Hinausgabe besonderer Aufträge abgesehen werden. Die Schlagflächen sind aber der Controle wegen in Evidenz zu nehmen.

Die Aufforstungsaufträge sind nach dem mitfolgenden Formulare A zu verfassen.

Zu die Rubrik „Anmerkung“ können wirtschaftliche „Rathschläge“ für die Durchführung der Aufforstung mit dem ausdrücklichen Beisatze eingestellt werden, daß sie keinen Gegenstand des Erkenntnisses bilden.

Straferkenntnisse wegen unterlassener Aufforstung dürfen in der Regel nur auf Grund des im § 23 des Forstgesetzes vorgeschriebenen commissionellen Verfahrens gefällt werden.

Ausnahmsweise kann von der vorgesehenen commissionellen Localerhebung abgesehen werden, wenn es sich um eine vom Bezirksforsttechniker, Gemeindevorsteher oder sonst einer Vertrauensperson constatirte Nichterfüllung eines behördlichen Aufforstungsauftrages handelt und der Waldbesitzer schriftlich oder

protokollarisch erklärt, daß er die ihm zur Last gelegte Übertretung thatsächlich begangen hat, und ausdrücklich bittet, daß von einer neuerlichen commissionellen Constatierung derselben abzusehen und auf Grund der Anzeige und seines Verständnisses die Entscheidung gefällt werden möge.

Die im § 23 des Forstgesetzes vorgezeichnete Einvernahme der Parteien hat sodann durch die Gemeindevorsteherung oder beim Amtstage zu geschehen.

Für neu eruierte Aufforstungsflächen, bezüglich welcher die gesetzliche Aufforstungsfrist bereits abgelaufen ist, ist in der Regel ein neuer Termin ohne gleichzeitige Durchführung der Strafamtshandlung dann vorzuschreiben, wenn der derzeitige Waldbesitzer diese Fläche so kurze Zeit besitzt, daß deren Wiederbewaldung ihm nicht möglich war.

In solchen Fällen ist auch das im § 3, Alinea 3, vorgezeichnete Verfahren durch Zugrundelegung des forsttechnischen Gutachtens des Forsttechnikers und nachträgliche Einvernahme der Beteiligten möglichst zu vereinfachen.

Mit dem Straf-Erkenntnisse wegen unterlassener Aufforstung, das derzeit nach § 3 des Forstgesetzes zu begründen und in Betreff des Strafausmaßes auf die Fläche zu basieren ist, ist regelmäßig der neuerliche Aufforstungsauftrag zu verbinden. Für letzteren ist jedoch eine 14tägige Recursfrist festzusetzen.

Wird gegen einen Aufforstungsauftrag ein Recurs eingebracht und in demselben nicht die Gesetzmäßigkeit des Auftrages bestritten, sondern lediglich das Begehren um Bewilligung der Culturumwandlung gestellt, so ist dem Waldbesitzer sofort zu eröffnen, daß über dieses Petitum verhandelt und instanzmäßig entschieden werden muß.

Die Vorlage des Recurses ist bis nach Fällung der Entscheidung nach § 2 des Forstgesetzes zu sistieren. Wird dem Ansuchen Folge gegeben, so ist das hiedurch derogirte Aufforstungs-Erkenntnis im eigenen Wirkungskreise zu beheben, anderenfalls sind die Verhandlungsacten nach Ablauf der Recursfrist zur Entscheidung über den eingebrachten Recurs vorzulegen.

§ 6 und 7 des Forstgesetzes, beziehungsweise § 6 der Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1873.

Die Ermittlung jener Waldtheile, die — zufolge ihrer Standortverhältnisse — nach den Bestimmungen der §§ 6 und 7 des Forstgesetzes bewirtschaftet werden müssen, ist bei jeder geeigneten dienstlichen Gelegenheit anzustreben. Amtshandlungen gemäß §§ 22 und 23 F.-G. sind jedoch in der Regel nur dann vorzunehmen, wenn eine Übertretung des Forstgesetzes zur Anzeige gebracht wird und deren Bestrafung im Hinblick auf die Bestimmungen über die Verjährung noch möglich ist.

Erweisen sich jedoch strenge behördliche Maßnahmen zur Hintanhaltung schädlicher Folgen der stattgehabten Übertretung oder zur Sicherstellung der sofortigen Holznachzucht als nothwendig, so ist die erforderliche Amtshandlung ohne Rücksicht auf die Verjährung des Delictes durchzuführen.

In den übrigen Fällen sind die ermittelten Waldflächen behufs specieller Überwachung in Evidenz zu nehmen.

Handelt es sich um Waldtheile, welche systematisch bewirtschafteten Waldcomplexen zugehören, hat sich der Bezirksforsttechniker vorerst mit dem Waldbesitzer oder dem ihn vertretenden, verantwortlichen Forstwirtschaftsführer ins Einvernehmen zu setzen, um die den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Bewirtschaftungsweise sicherzustellen und diesbezüglich auch die bestehenden oder anzufertigenden Betriebspläne auszugestalten.

Falls hiebei eine Einigung erzielt wird, sind auf Grund derselben die betreffenden Flächen lediglich in Evidenz zu nehmen; im gegentheiligen Falle und bei Wäldern, deren Bewirtschaftung empirisch oder ohne Intervention eines befähigten Forstwirthes erfolgt ist eine nach dem Formular B verfaßte „Intimation“ durch die politische Behörde hinauszugeben, welche bezweckt, den Waldbesitzer über die Sachlage zu informieren und von gesetzwidrigen Maßnahmen möglichst abzuhalten.

Diese Intimationen sind in Evidenz zu nehmen, und es kann auch, falls Übertretungen des Gesetzes zu befürchten sind, für eine specielle Überwachung des betreffenden Waldtheiles vorgesorgt werden, damit denselben entgegengetreten werden kann. Bei derartigen Anordnungen muß jedoch von einer Belastung oder Forderung irgend einer Mitwirkung des Waldbesitzers abgesehen werden.

Wird aus Anlaß einer solchen „Intimation“ seitens des Waldbesitzers eine Vorstellung oder Beschwerde eingebracht, so ist derselbe dahin zu bescheiden, daß die an ihn gelangte Mittheilung, daß sie ein behördliches Erkenntnis nicht in sich faßt und einer allfälligen Entscheidung nach § 23 des Forstgesetzes nicht präjudicirt, im Recurswege nicht angefochten werden kann, daß es ihm jedoch freistehe, um eine commissionelle Erhebung und Entscheidung anzufuchen, falls er aus irgend einem Grunde ein Erkenntnis hinsichtlich der Anwendung der §§ 6 und 7 des Forstgesetzes auf den gegenständlichen Waldtheil wünsche.

Über Anzeigen wegen gesetzwidriger Behandlung solcher Waldtheile ist die Amtshandlung gemäß § 23 des Forstgesetzes derart durchzuführen, als ob die Intimation nicht hinausgegeben worden wäre.

In dem gemäß § 6 der Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1873 zu führenden Ausweise ist fallweise genau anzugeben, ob die Evidenznahme auf Grund eines Erkenntnisses, einer Intimation oder einer Vereinbarung zwischen dem Bezirksforsttechniker und dem Forstwirtschaftsführer erfolgte.

Von der Erörterung anderweitiger forstpolizeilicher Bestimmungen wird derzeit Umgang genommen, da sich eine zwingende Nothwendigkeit zur Erlassung weiterer Directiven bisher nicht ergeben hat.

Es wird jedoch — zum Theile zur Ergänzung vorstehender Ausführungen — noch Folgendes eröffnet:

Zu den Erhebungen in forstpolizeilichen Angelegenheiten sind nach Thunlichkeit die zuständigen Bezirksforsttechniker als Sachverständige beizuziehen, denen gemäß § 1, Punkt 5 der Ministerial-Verordnung vom 1. November 1895,

25.

(Warnung für Arbeitssuchende, sich anlässlich der Weltausstellung nach Paris zu wenden.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 8. April 1899, Z. 25876 (M.-Z. 71255/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Nach an das k. k. Ministerium des Innern seitens des k. und k. Ministeriums des Äußern und des k. k. Handelsministeriums zugekommenen Mittheilungen wird aus Anlaß der im kommenden Jahre stattfindenden Weltausstellung in Paris schon jetzt ein starker Zuzug von Personen aus der österreichisch-ungarischen Monarchie, sowie aus Deutschland nach Paris wahrgenommen, welche bei den Ausstellungsarbeiten daselbst eine Beschäftigung oder Anstellung zu erlangen hoffen.

Da der Andrang von Arbeitssuchenden in Paris sehr groß ist und im allgemeinen die einheimischen Arbeitskräfte den fremden vorgezogen werden, sehen sich solche Bewerber in ihren Erwartungen nur zu bald enttäuscht und wenden sich dann, da sie zumeist ohne Mittel und der französischen Sprache nicht mächtig sind, an den dortigen Hilfsverein und an das Consulat mit der Bitte um Unterstützungen, beziehungsweise um ihre Heimbeförderung.

Mit Rücksicht auf die in dieser Richtung anlässlich der letzten Pariser Ausstellung gemachten Erfahrungen, sowie auf die zahlreichen beim österreichisch-ungarischen General-Commissariate in Paris und der französischen Ausstellungsleitung derzeit eintreffenden Stellengesuche erscheint es im eigenen Interesse solcher Bewerber geboten, vor unüberlegtem Zuzuge nach Paris zu warnen und hierbei besonders darauf hinzuweisen, daß einerseits für die österreichischerseits benötigten Hilfskräfte aller Art bereits Vorkehrungen in übergroßer Zahl bestehen, daß andererseits von der französischen Ausstellungsleitung über die genügende Zahl französischer Arbeiter vollauf verfügt wird und auf ausländische Bewerber kaum jemals reflectiert werden dürfte.

Hievon wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. März 1899, Z. 1141 M. Z., behufs entsprechender Verlautbarung im Amtsblatte und thunlichster Verbreitung in den interessierten Bevölkerungskreisen, eventuell unter Heranziehung der Tagespresse unter Hinweis auf den h. o. Erlaß vom 7. December 1899, Z. 107481, in Kenntnis gesetzt.

26.

(Competenz zur Bestrafung der von nicht activen Soldaten der bosnisch-hercegovinischen Truppen begangenen Übertretungen der Meldevorschriften.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 8. April 1899, Z. 26553 (M.-Z. 70207/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit dem Erlasse vom 20. März 1899, Z. 8148/2031 II a, über den demselben vorgelegten d. ä. Bericht vom 14. Februar 1899, Z. 27787/XVI, eröffnet, daß die im III. Theile der in Durchführung des Wehrgesetzes vom Jahre 1889 erlassenen Wehrvorschriften enthaltenen Bestimmungen über die Meldepflicht der nicht activen Mannschaft, beziehungsweise über das Strafverfahren bei unterlassener Meldung auf bosnisch-hercegovinische Landesangehörige keine Anwendung haben.

Das Ministerium für Landesvertheidigung hat ferner das vom magistratischen Bezirksamte für den II. Bezirk in Wien unterm 31. August 1898, Str.-M.-Bl. Nr. 481, gegen F. J. A. aus Travnik, wegen Übertretung des § 7 der Wehrvorschriften, III. Theil, gefällte Straferkenntnis, wegen Incompetenz des genannten Bezirksamtes von amtswegen zu beheben befunden.

Hievon wird der Wiener Magistrat unter Rückschlus der Berichtsbeilagen zur entsprechenden Veranlassung und mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß zur Bestrafung der Übertretungen der Meldevorschriften, welche von nicht activen Soldaten der bosnisch-hercegovinischen Truppen in Österreich-Ungarn begangen werden, das Bezirksamt der Heimatsgemeinde des Betroffenen berufen ist, weshalb derlei Übertretungen diesem Bezirksamte bekanntzugeben sind.

Von vorstehendem Erlasse sind die magistratischen Bezirksämter entsprechend zu verständigen.

27.

(Haarfärben und Nagelpflege.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 11. April 1899, Z. 7660 (M.-Z. 73993/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei findet im Grunde des § 36, Absatz 2 G.-D. nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer zu entscheiden, daß das Haarfärben einen Bestandtheil des Friseur- beziehungsweise des gemeinlich von Frauen betriebenen Damenfriseurgewerbes, die Nagelpflege, worunter jedoch nur die Kosmetik gesunder Hände verstanden werden kann, jedoch ein freies Gewerbe bildet.

Die Beilagen des Berichtes vom 12. Juli 1898, Z. 16839/I und VIII, folgen zur weiteren Veranlassung mit dem Beifügen zurück, daß die Ertheilung des Gewerbebescheines an Cornelia Raab für das Damenfriseurgewerbe, be-

ziehungsweise für das Haarfärben als Theilgewerbe auf Grund des vorgelegten Zeugnisses mit Rücksicht auf den oben erwähnten gewerbeberechtigten Charakter des Damenfriseurs im Sinne des § 14, Alinea 8 G.-D., der freien Würdigung der Gewerbebehörde unterliegt.

28.

(Authentische Interpretation des § 7, Absatz 3, Punkt 4 der Durchführungs-Verordnung zum n.-ö. Thierseuchengesetze.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 11. April 1899, Z. 31984 (M.-Z. 68371), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

In Erledigung des Berichtes vom 23. März 1899, Z. 53638, betreffend die diesämtliche Anfrage hinsichtlich der Auslegung der Bestimmungen des § 7, Absatz 3, Punkt 4 der Durchführungs-Verordnung vom 28. December 1894, L.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, zum Gesetze vom 28. Mai 1894, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1895, in Ansehung der Verzeichnung der den Angehörigen des activen Standes des k. u. k. Heeres, der k. u. k. Marine, der k. k. Landwehr eigenthümlich gehörigen, nur zum Privatgebrauche dienenden Pferde, beziehungsweise der Verpflichtung zur Zahlung der Thierseuchensumme für dieselben, wird dem Magistrate nach gepflogener Einvernehmung mit dem n.-ö. Landesausschusse eröffnet, daß nach dem klaren Worte der citierten Gesetzesstelle alle den activen Angehörigen des Heeres, der Marine und der Landwehr gehörigen (eigenthümlichen) Thiere ohne Unterschied, ob dieselben zum Dienste oder zum Privatgebrauche bestimmt sind, von der Aufnahme in das betreffende Verzeichnis auszunehmen sind.

29.

(Ablegung des Staatsbürgereides.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 13. April 1899, Z. 30943 (M.-Z. 75458/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Über eine h. ä. gestellte Anfrage, wie sich hinsichtlich der Abnahme des Staatsbürgereides bei Minderjährigen, welche das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben, zu benehmen ist, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 30. März 1899, Z. 6469, Nachstehendes eröffnet:

Nach den bestehenden Vorschriften ist Ausländern, welche in den österreichischen Staatsverband aufgenommen werden, der Staatsbürgereid abzunehmen. (Hkd. vom 12. April 1816, beziehungsweise vom 30. Jänner 1824, Pol. G.-S., Bd. 52, Nr. 12, Seite 25.)

Nur bei Unmündigem (Hkd. vom 31. März 1831, n.-ö. Prov. G.-S., 13. Theil, Nr. 54, Seite 111) ist von der Abnahme des Staatsbürgereides abzugehen, beziehungsweise die Eidesablegung bis zur Erreichung des erforderlichen Alters zu verschieben.

Eine gesetzliche Vorschrift, wonach auch Minderjährige von der Eidesablegung zu dispensieren, eventuell deren Eidesablegung zu verschieben wäre, besteht nicht.

Es kann sonach keinem Zweifel unterliegen, daß Ausländern männlichen Geschlechtes, sobald sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, bei der Aufnahme in den österreichischen Staatsverband der Staatsbürgereid abzunehmen ist.

Auch nach den Bestimmungen der österreichischen Justizgesetzgebung ist die Eidesfähigkeit mit Bezug auf das Lebensalter lediglich durch den Zeitpunkt der erreichten Mündigkeit bedingt. (§ 170 St.-P.-D. und § 336 C.-P.-D.)

Es können allerdings besondere Umstände eintreten, welche nach Analogie der citierten Vorschriften der Justizgesetzgebung auch bei mündigen Personen die Abnahme des Staatsbürgereides behindern, z. B. mangelnde Verstandesweise oder Verstandeschwäche u. dgl.

In derartigen Ausnahmefällen muß es dem Ermessen der competenten Behörde überlassen bleiben, ob die Eidesablegung zu verschieben oder von derselben gänzlich abzusehen sei, zumal die Ablegung des Staatsbürgereides kein unerlässliches Requisite der rechtsgiltigen Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft bildet.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Wissenschaft und Danachachtung, sowie zur entsprechenden Verständigung der magistratischen Bezirksämter in Kenntnis gesetzt. Hiemit erledigt sich auch der in Betreff der Abnahme des Staatsbürgereides bei den minderjährigen Ernst und Konrad J. hieher erstattete Bericht des magistratischen Bezirksamtes für den XV. Bezirk vom 9. November 1898, Z. 22789, dessen Beilagen zur Amtshandlung im Sinne des obigen Ministerial-Erlasses zurückfolgen.

30.

(Desinfection der Waggons für Viehtransport.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 14. April 1899, Z. 32605 (M.-Z. 72168), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. April 1899, Z. 5333, wurde nach einer Mittheilung des k. k. Eisenbahnministeriums anlässlich der im Vorjahre bestandenen Einschränkung des Güterverkehrs an Sonn- und bestimmten Feiertagen auf den Linien der österreichischen Eisen-

bahnen die Wahrnehmung gemacht, daß sowohl bei den Staatsbahnen, als auch Privatbahnen die Zuführung der entladenen Viehtransportwagen in die zugehörigen Desinfektionsstationen vielfach nicht so rechtzeitig erfolgen konnte, um die Wagen-Desinfection innerhalb der im § 1 der Durchführungsvorordnung vom 7. August 1879, N.-G.-Bl. Nr. 109, zum Gesetze vom 19. Juli 1879, N.-G.-Bl. Nr. 108, betreffend die Verpflichtung der Desinfection bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen, normierten Frist von 48 Stunden nach der Entladung vornehmen zu können.

Aus diesem Anlasse hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Justiz- und dem k. k. Eisenbahnministerium bestimmt, daß während der Dauer der Einschränkung des Güterverkehrs an Sonntagen und den betreffenden Feiertagen, wie dem Neujahrstage, dem zweiten Ostertage, dem Himmelfahrtstage, dem zweiten Pfingsttage, dem Frohnleichnamstag, dem Allerheiligentag und den beiden Weihnachtstagen, diese Tage in die normierte 48stündige Desinfektionsfrist nicht einzurechnen sind.

Hievon wird der Magistrat zur Kenntnissnahme und Mittheilung an die mit der Überwachung der Eisenbahnwaggon-Desinfektionsanstalten betrauten Organe verständigt.

31.

(Begleitungs-Documente der aus Ungarn abgeschafften Schöblinge.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 15. April 1899, Z. 25571 (Magistrats-Expositur für Schubwesen, Z. 3915), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Das königlich ungarische Ministerium des Innern in Budapest hat über Anregung des k. k. Ministeriums des Innern mit seinem Erlasse vom 15. Februar 1899, Nr. 11276, an alle Comitats- und städtischen Behörden die Weisung erlassen, daß in Zukunft in allen jenen Fällen, in welchen Ausländer aus Ungarn durch diesseitiges Gebiet in ihre Heimat abgeschoben werden sollen, dem Schubpasse die das Heimatsrecht (Staatsbürgerschaft) des abzuschiedenden Individuums bestätigenden Documente, sowie die vom betreffenden ausländischen Staate ausgestellte Übernahms-Erklärung anzuschließen sind und gleichzeitig die ungarischen Gemeinden beziehungsweise Schubbehörden für diejenigen Kosten, welche aus der Vernachlässigung der ihnen diesfalls auferlegten Verpflichtung sich ergeben sollten, verantwortlich gemacht.

Hievon wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. März 1899, Z. 7123, zur Wissenschaft und entsprechender weiteren Veranlassung mit dem Bemerkten in die Kenntniss gesetzt, daß es Aufgabe unserer an der ungarischen Grenze gelegenen Schubstationen sein wird, auf die Beibringung der obgedachten Ausweise für zu übernehmende Schöblinge strengstens zu achten, damit unzulässige Schubauslagen vermieden werden.

Jedoch werden auch die anderen Schubstationen die Einhaltung dieser Vorschrift entsprechend zu überwachen haben, damit eine gegen diese Weisung erfolgte Abschreibung, wenn nicht bereits der Vorschrift gemäß von der Grenzschubstation, wenigstens von den nächsten Schubstationen beanstandet und behufs Vermeidung erhöhter Schubauslagen die weitere Instradierung des Abgeschobenen seitens derselben unterlassen werde.

32.

(Verwendung des Tragnehbleches der Firma N. Ph. Waagner bei Herstellung von Decken und Abtheilungswänden aus Portlandcement-Beton.)

Bescheid des Wiener Magistrates vom 15. April 1899, M.-Z. 144824/IX:

Zu Erledigung des Ansuchens der Firma N. Ph. Waagner in Wien V., Margarethenstraße 70, um Zulassung der Verwendung des von ihr erzeugten Tragnehbleches bei Herstellung von Decken und Abtheilungswänden aus Portlandcement-Beton wird zufolge Magistrats-Beschlusses vom 13. April 1899 auf Grund der vom Stadtbauamte angestellten Berechnungen und vorgenommenen Erprobung hiemit im Sinne des Schlusssatzes des § 37 beziehungsweise § 44 der Wiener Bauordnung die Verwendung dieses Tragnehbleches bei Bauführungen in Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

A. Für Deckenconstructionen.

1. Die beabsichtigte Ausführung dieser Deckenconstruction ist in den Consensplänen unter Angabe der zur Verwendung gelangenden Cementmarke auszuweisen.

2. Der Nachweis über die Tragfähigkeit und Sicherheit der Construction ist entweder durch jedesmalige Vorlage einer statischen Rechnung zu erbringen oder nach Vorlage von Tragfähigkeitstabellen für die verschiedenen Verlagsweiten und die beiden zur Verwendung kommenden Tragnehbleche aus denselben direct zu entnehmen.

3. Zur Herstellung des Betons darf nur langsam bindender, vollkommen volumensbeständiger Portlandcement bester Qualität, sowie vollkommen reiner Flussand und ebenso Wasser von entsprechender Reinheit und Qualität verwendet werden und darf das Mischungsverhältnis im ungünstigsten Falle aus 1 Volumtheil Portlandcement und 3 Theilen Sand bestehen. Der Qualitätsnachweis für den Portlandcement kann jederzeit gefordert werden.

4. Die fertigen Bauteile sind vor rasch eintretender Austrocknung entsprechend zu schützen, und ist der Beton namentlich in den ersten Tagen durch fleißiges Besprühen oder Regießen entsprechend feucht zu halten.

5. Für ein genaues Einpassen der Drahtnehbleche, welche mit der Längsachse der Maschen zu den Trägern einzulegen sind, ist Vorsorge zu treffen, und sind die Trägerflanschen auszubetonieren.

6. Die Mindestdicke für die Betonplatten hat 8 cm zu betragen, und werden vorläufig für die zur Anwendung kommenden Drahtnehbleche Nr. 8 und Nr. 9 bei einer Trägerhöhe von 280 mm die nachfolgenden Maximalspannweiten auf Grund der beiliegenden Tabellen einzuhalten sein, und zwar:

- Für Wohngebäude bei einer Nutzlast von 250 kg per Quadratmeter:
- a) beim Drahtnehblech Nr. 8: Betonstärke 8 cm: Spannweite bis 1.80 m; Betonstärke 9 cm, Spannweite von 1.80 m bis 2 m;
 - b) beim Drahtnehblech Nr. 9: Betonstärke 8 cm, Spannweite bis 1.70 m; Betonstärke 9 cm, Spannweite von 1.70 m bis 1.80 m; Betonstärke 10 cm Spannweite, von 1.80 m bis 1.90 m. Für andere Belastungsfälle ist die Betonstärke und Verlagsweite der Träger aus den Tabellen zu entnehmen.

7. Eine Belastung der Decken darf erst nach eingetretener entsprechender Erhärtung des Betons, und zwar in der Regel nicht vor vier Wochen stattfinden.

8. Die Ausführung solcher Deckenconstructionen gehört zu den Befugnissen der concessionierten Baugewerbetreibenden und dürfen nur unter Verantwortung eines solchen ausgeführt werden und hat derselbe den Consensplan zu fertigen.

9. Die Abänderung und Ergänzung beziehungsweise Erweiterung auf Grund der noch weiter durchzuführenden Versuche mit anderen Betonstärken und Verlagsweiten der Träger wird bis nach Abführung dieser Proben vorbehalten. Desgleichen wird die Zurücknahme der Bewilligung nach den Ergebnissen der praktischen Erfahrungen vorbehalten.

B. Für Abtheilungswände.

1. Die aus Beton mit Drahtnehblechen (Expanded Metal) hergestellten Wände dürfen zur Abtrennung einzelner Wohnungen und Geschäftslocale, sowie zur Abtrennung von Wohnungsbestandtheilen verwendet werden.

Im ersteren Falle haben die Wände eine Stärke von 8 cm, im letzteren Falle eine solche von 6 cm bei normaler Geschoßhöhe und Tiefe zu erhalten.

2. Nachdem diese Wände nicht als tragende Theile dienen, kann das Mischungsverhältnis des Portlandcements zum Sand im Verhältnisse von 1 Volumtheil Portlandcement und 5 Theilen Sand gewählt werden, und genügt das Drahtnehblech Nr. 1 mit 2.5 x 0.06 mm Litzenstärke als Einlage.

3. Die Wände sind zur Verhinderung des Umfallens mit den anstoßenden Gebäudewänden mit Cementmörtel in feste Verbindung zu bringen.

4. Die beabsichtigte Aufstellung dieser Wände ist in den Consensplänen auszuweisen.

5. Die Aufstellung dieser Wände hat in der Regel auf Trägern zu erfolgen und gehört zu den Befugnissen der concessionierten Baugewerbetreibenden, nachdem es sich hier um sicherheitspolizeiliche Rücksichten und um die Tragfähigkeit von Decken und Trägern handelt.

Die Gesuchsbeilagen, nämlich, Broschüre, Pläne, Berechnungen und Drahtnehmuster werden im Evidenzbureau des Stadtbauamtes hinterlegt.

33.

(Erzeugung von Streichriemen — ein freies Gewerbe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 16. April 1899, Z. 28519 (M.-Z. 78154/XVII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Zu Erledigung des Berichtes vom 24. März 1899, Z. 58462, betreffend die Anfrage des magistratischen Bezirksamtes V, ob die Erzeugung von Streichriemen als freies Gewerbe anzusehen ist und daher die Ausfertigung des Gewerbescheines ddo. 2. März 1891, Z. 304819 ex 1887, an A. G. richtig ist, wird dem Magistrat eröffnet, daß die Streichriemen-Erzeugung als selbständiges, und zwar als freies Gewerbe anzusehen ist.

Damit erscheint allerdings nicht ausgeschlossen, daß jene Gewerbe, in deren Befugnis die Herstellung von Streichriemengestellen (Eisler, Messerschmiede, Schlosser), oder jene der Riemenbezüge selbst (Riemer, Sattler, Zuschner) fällt, nach wie vor zur Erzeugung auch von fertigestellten Streichriemen berechtigt bleiben, was ja auch dem § 37 der Gewerbe-Ordnung entspricht.

Hievon ist das magistratische Bezirksamt V zu verständigen. Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

34.

(Verkauf gebratener Gänse.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Recurs-Entscheidung vom 16. April 1899, Z. 30921 (M.-Z. 73991/XVII), das von einem magistratischen Bezirksamte gegen S. F. wegen Verkaufes von gebratenen Gänsen innerhalb der an Sonntagen beim Lebensmittelhandel für den Verkauf eingeräumten Abendstunden gefällte Strafertenntnis aufgehoben und ausgesprochen, daß der Verkauf gebratener Gänse als Lebensmittelhandel im Sinne der Sonntagsruhe-Vorschriften anzusehen ist.

35.

(Interpretation des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Erlaß vom 18. April 1899, Nr.-D.-Z. 817 ex 1899, sämtlichen Bureau- und Amtsvorständen Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 26. März 1899, Z. 21318, eine Abschrift des Urtheiles des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes vom 6. December 1898, Z. 16374, in welchem für die Amtswirklichkeit der politischen Behörden sehr wichtige Interpretationen des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes vom 27. October 1862, Nr.-G.-Bl. Nr. 88, und über den Umfang der Zwangsgewalt der politischen Behörden enthalten sind, zur Kenntnissnahme anher übermittelt.

Aus dem oberrühnten Urtheile ist im Gegenstande Nachstehendes von Belang:

„Das Gesetz (§ 139 St.-P.-D. und § 1 des Gesetzes vom 27. October 1862, Nr.-G.-Bl. Nr. 88), definiert die Hausdurchsuchung als „Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehöriger Räumlichkeiten.“ Geschützt wird durch das Gesetz vom 27. October 1862, Nr.-G.-Bl. Nr. 88, das Hausrecht, der Frieden des Hauses und insofern eben dieses Rechtsgut auch das Object des im § 83 St.-G. bezeichneten Delictes bildet, ist es wohl klar, daß als „Wohnung“ alle jene Räumlichkeiten in Betracht kommen müssen, welche die Bestimmung haben, Zwecken der Häuslichkeit zu dienen.

Der Begriff der Häuslichkeit ist im weitesten Sinne zu nehmen; auch ein im Sinne des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr.-G.-Bl. Nr. 34, constituierter Verein, dessen rechtlicher Bestand von der Staatsgewalt anerkannt ist, hat sein Heim, seine Häuslichkeit in jenem nach außen hin abgeschlossenen und nicht allgemein zugänglichen Räume, innerhalb deren er seine Wirksamkeit entfaltet. Auch er genießt somit den Schutz des Gesetzes vom 27. October 1862, Nr.-G.-Bl. Nr. 88, was übrigens auch das k. k. Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 21. April 1881, Z. 72, anerkannt hat.

Die Durchsuchung einer Räumlichkeit setzt das „Suchen“ nach einem Gegenstande voraus. Gemeinem Sprachgebrauche zufolge heißt Suchen nach einem Unbekannten forschen.

Nur jenen Gegenstand kann man suchen, dessen Aufenthalt unbekannt ist. Einen Raum durchsuchen (perquirere) heißt somit dessen einzelne Bestandtheile und die darin befindlichen Objecte zu dem Behufe beaugenscheinigen, um festzustellen, ob in diesem Räume und an welcher Stelle desselben sich ein bestimmter Gegenstand befindet.

Hieraus ergibt sich wohl zur Evidenz, daß vom Suchen eines Gegenstandes und von einer Hausdurchsuchung nicht gesprochen werden kann, wenn die Wohnung eines Dritten nur zu dem Ende betreten wird, um sich in den Besitz eines Gegenstandes zu setzen, dessen Vorhandensein an bestimmter Stelle im vorhinein feststeht oder doch vorausgesetzt wird. Rechtsirrig wäre es, die Begriffe der Hausdurchsuchung und Beschlagnahme zu identificieren. Wohl mag Beschlagnahme eines Gegenstandes regelmäßig Zweck der Hausdurchsuchung sein, allein unzweifelhaft kann eine Beschlagnahme auch ohne Hausdurchsuchung erfolgen. So wird man sicherlich von einer Hausdurchsuchung nicht reden können, wenn die nach § 140 St.-P.-D. derselben vorauszuschickende Vernehmung desjenigen, bei welchem sie vorgenommen werden soll, zur freiwilligen Herausgabe des in Beschlagnahme genommenen Gegenstandes führt.

Die Aufforderung, den gesuchten Gegenstand herauszugeben und das hiedurch bedingte Betreten der Wohnung eines Dritten schon als Beginn der Hausdurchsuchung selbst anzusehen, hindert wohl der Wortlaut des § 140 St.-P.-D.; derselbe läßt klar erkennen, daß durch die freiwillige Herausgabe des Gegenstandes die Durchsuchung vermieden werden soll; es handelt sich hier also um einen die Durchsuchung erst vorbereitenden Act, von dessen Ausgange es eben abhängt, ob mit der Durchsuchung überhaupt vorzugehen ist.

Zweck des Gesetzes vom 27. October 1862, Nr.-G.-Bl. Nr. 88, ist es auch gewiss nicht, schon das bloße Betreten einer fremden Wohnung zum Behufe der Ergreifung einer in derselben befindlichen Sache hintanzuhalten.

Damit allerdings wäre eine ganze Reihe für die Staatsverwaltung ganz unerlässlicher Maßregeln lahm gelegt, was das Gesetz sicherlich nicht beabsichtigte, verhindert soll nur werden, ein die persönliche Würde und Unabhängigkeit verletzender Eingriff in den Lebenskreis des Wohnungsinhabers in Dinge, die man im allgemeinen berechtigt und gewohnt ist, dem Einblicke Fremder zu entziehen und davor zu schützen.

Es handelt sich da nicht um jeden Eingriff in das Hausrecht, denn nicht alles, was von Privaten vorgenommen, als einfache Verletzung des Hausrechtes aufgefaßt werden könnte, wird dadurch, daß eine Behörde in Ausübung ihres Amtes es vornimmt, schon zur Durchsuchung. Von der Durchsuchung ist somit der Eintritt oder das Eindringen in die Wohnung eines anderen zum Zwecke eines Augenscheines, der Constatierung gewisser Verhältnisse, der Realisirung einer dem Wohnungsinhaber obliegenden Editionspflicht u. dgl. wohl zu unterscheiden. Gewiss wird niemand von einer durch den Gerichtsvollzieher vollzogenen Hausdurchsuchung sprechen, wenn derselbe um die Execution auf eine bestimmte körperliche Sache zu vollziehen die Wohnung des Executen betritt und gegen dessen Willen die zu exquirierende Sache ihm abnimmt. Ähnlich aber liegt die Sache im concreten Falle. Das Einschreiten erfolgte in Vollzug der der Gewerbebehörde zustehenden Zwangsgewalt.

Daß eine solche ausgeübt werden durfte, ergibt sich aus den Bestimmungen des § 152 G.-D. Da der Magistrat als Gewerbebehörde in seiner Eigenschaft als politische Verwaltungsbehörde erster Instanz auftrat (§ 141,

Alinea 1 G.-D.), so stand ihm auch jenes Maß von Zwangsgewalt zu, welches nach Artikel 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr.-G.-Bl. Nr. 145, beziehungsweise nach der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, Nr.-G.-Bl. Nr. 96, insbesondere nach § 1 der letzteren, dann nach der Amtsinstruction für die Bezirksämter vom 17. März 1855, Nr.-G.-Bl. Nr. 52, den l. f. politischen Behörden (also gemäß § 11 des Gesetzes vom 19. Mai 1868, Nr.-G.-Bl. Nr. 44, den Bezirkshauptmannschaften oder den Gemeinden mit eigenen Statuten, der Gemeinde Wien speciell überdies nach § 94 des Gesetzes vom 19. December 1890, Nr.-G.-Bl. Nr. 45), eingeräumt erscheint.

Grundsätzlich sind hiernach die Gewerbebehörden nicht auf das bloße Entscheidungs- oder Erkenntnisrecht angewiesen, sondern auch zur executiven Durchführung der betreffenden Aussprüche, eventuell sogar innerhalb der offenen Recursfrist berufen. (§ 93 der Amtsinstruction für die Bezirksämter.)

Diese Behörden sind hiernach weiters gemäß der ihnen nach § 141, Alinea 2 des Gewerbegesetzes obliegenden Verpflichtung zur Handhabung der Gewerbevorschriften auch zur Vornahme jener die Entscheidung oder ein Erkenntnis vorbereitenden Amtshandlungen innerhalb der gesetzlichen Schranken competent, welche den politischen Behörden überhaupt für die Zwecke ihres Wirkungskreises zukommen.

Die Gewerbebehörde erster Instanz kann daher, so oft es für die Handhabung der Gewerbepolizei nötig ist, unter anderem von Parteien Auskünfte begehren, Augenscheine oder Revisionen zur Constatierung von für die weiteren Verfügungen kennenswerten Verhältnissen und Thatsachen vornehmen, die Vorweisung von gewerblichen Legitimationen (Gewerbebescheinigungen, Concessionsdecreten, Betriebsanlagewilligungen) oder von der gewerbebehördlichen Einsicht unterliegenden Büchern, Rechnungen, Arbeitsbüchern, Arbeiterverzeichnissen u. dgl. verlangen und eventuell Beschlagnahmen sogleich zu bewirken.

Für die Form der einschlägigen Amtshandlungen ist § 77 des Gesetzes vom 17. März 1855, Nr.-G.-Bl. Nr. 52, wonach derlei Geschäfte, soviel als möglich im kurzen und mündlichen Wege zu behandeln und abzuthun sind, maßgebend.

Gegen die bezüglichlichen Aufforderungen, Befehle oder Anordnungen steht den betroffenen Parteien kein Recursrecht, sondern höchstens ein Beschwerderecht und dieses grundsätzlich ohne eine die Amtshandlung aufschiebende Wirkung zu.

Hievon werden Euer Wohlgeboren zur Kenntnissnahme verständigt.

36.

(Beseitigung der Mißstände bei der Unfallversicherung der baugewerblichen Betriebe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 21. April 1899, Z. 32023 (Nr.-Z. 79741/XVIII), dem Magistrat Nachfolgendes eröffnet:

Die sämtlichen territorialen Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalten haben im Wege der geschäftsführenden Anstalt des Verbandes derselben an das k. k. Ministerium des Innern gleichlautende Petitionen vorgelegt, in welchen unter Bezugnahme darauf, daß auch die mit dem Ministerial-Erlaß vom 28. April 1897, Z. 8816 (intimiert mit Statthalterei-Erlaß vom 13. Mai 1897, Z. 41689), angeordneten Maßregeln sich nicht als ausreichend erwiesen, um die schon oft berührten Mißstände bei der Unfallversicherung der baugewerblichen Betriebe zu beseitigen und den Unfallversicherungs-Anstalten die Einhebung des ihnen gebührenden vollen Versicherungsbeitrages zu sichern, gebeten wurde, das Ministerium des Innern möge die Anordnung treffen:

1. daß die Gemeindevorstellungen behufs einer geordneten Durchführung der Gewerbevorschriften und des Unfallversicherungsgesetzes in der Art mitwirken, daß sie alljährlich entsprechende Verzeichnisse über Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten verfassen und der politischen Behörde vorlegen;

2. daß die politischen Bezirksbehörden verhalten werden, Bauführungen, deren Bewilligungen in ihren eigenen Wirkungskreis fallen (Wasserbauten, ärarische Bauten), der Anstalt unter Angabe des Baugewerbetreibenden und des Baupreises mitzutheilen.

Von der Durchführung einer solchen Maßregel würden die Anstalten eine Erleichterung der Controle hinsichtlich der Erfüllung der Versicherungspflicht und der Beitragsfaktierung wenigstens insoweit erwarten, als es sich um Bauausführungen handelt, die der behördlichen Bewilligung unterliegen.

Hierüber hat das Ministerium des Innern in Anerkennung der Ersprießlichkeit der angestrebten Maßregel sowohl vom Standpunkte der Durchführung der Unfallversicherung als auch in gewerberechtlicher Beziehung mit Erlaß vom 1. April 1899, Z. 2794, die nachstehenden Anordnungen getroffen:

Die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt wird darauf aufmerksam gemacht, daß es ihr im Hinblick auf § 50 des Unfallversicherungsgesetzes freisteht, sich jeweilig — am zweckmäßigsten halbjährig — an die politischen Bezirksbehörden wegen Beschaffung von gemeindeweißen Verzeichnissen über die im Bezirke vorgekommenen Neu-, Zu- und Umbauten zu wenden, wobei den Bezirksbehörden die hierzu nötigen Druckformen zur Verfügung zu stellen wären; den Bezirksbehörden dagegen wird aufgetragen, den bezüglichlichen Ansuchen der Anstalten nach Thunlichkeit und möglichst vollständig zu entsprechen und zu diesem Zwecke an die Gemeindebehörden heranzutreten. Soweit es sich um Bauausführungen handelt, deren Bewilligung im Wirkungskreise der Bezirksbehörde selbst gelegen ist, werden die Ausweise selbstverständlich von dieser Behörde zusammenzustellen sein.

37.

(Vergütung von Feldschäden durch Truppenübungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 24. April 1899, Z. 4412 (M.-Z. 81550/XV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Anlässlich der im Vorjahre stattgehabten Manöver wurde über Ansuchen der betreffenden Truppen-Commanden seitens einiger Bezirksbehörden in die die Anmeldung der Feldschäden betreffenden Erlässe an die Gemeindevorsteher die Bestimmung aufgenommen, dass für das Betreten von Brach- und Stoppelfeldern (Palmäcker) grundsätzlich eine Entschädigung nicht geleistet werde, weshalb solche Felder nicht anzumelden sind.

Da durch einen solchen Vorgang die Beschädigten irregeführt werden und derselbe überdies den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht, wird dem Magistrate die genaue Befolgung der bestehenden Normen über die Vergütung von Feldschäden durch Truppenübungen in Erinnerung gebracht und zugleich bedeutet, dass über diese Normen etwa hinausgehenden Anträgen oder Wünschen der sich hiebei gegenüberstehenden Interessenten nicht zu willfahren ist.

38.

(Superarbitrierung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 24. April 1899, Z. 29305 (M.-Z. 81555/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Über die anlässlich eines Reclamationsfalles nach § 34 Wehrgesetz gestellte Anfrage, wie einerseits das Gutachten, auf welches sich das Ersuchen der politischen Bezirksbehörde um Vorführung eines Heeres- oder Landwehrangehörigen zur Superarbitrierung zu gründen hat, zustande kommen soll, andererseits welcher Vorgang einzuhalten ist, wenn der Beschluss der Superarbitrierungs-Commission das Ausscheiden des Betreffenden nicht zur Folge hat, hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 28. März 1899, Z. 5436, 1271 II a, im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium Nachstehendes eröffnet:

Was die erste Frage anbelangt, so wird die Beurtheilung der Verhältnisse, auf Grund deren die politische Bezirksbehörde in der Lage ist, das an das Ergänzungsbezirks-Commando gestellte Ersuchen um Vorführung des nicht activen Mannes vor die Superarbitrierungs-Commission, hinsichtlich der Erwerbsunfähigkeit desselben zu bekräftigen, dem freien Ermessen der betreffenden politischen Bezirksbehörde überlassen, wofür ein amtsärztliches Gutachten — insofern dessen Einholung ohne besondere Weitwendigkeiten thunlich erscheint — allerdings die zuverlässigste Grundlage bieten würde.

Anbelangend die zweite Frage wird zunächst bemerkt, dass ein dem Militärverbände Angehöriger mit Rücksicht auf die im § 94 Wehrvorschriften I. Theil enthaltene Classification als erwerbsfähig anzusehen ist.

Wenn daher der Beschluss der Superarbitrierungs-Commission das Ausscheiden des Vorgeführten aus dem Heeres- oder Landwehrverbände nicht zur Folge haben sollte, ist derselbe auch weiterhin als erwerbsfähig zu behandeln, wodurch für den bezüglichen Reclamationsfall das Verfahren nach § 57:7 der Wehrvorschrift I. Theil gegeben ist.

Hievon wird der Magistrate mit Bezug auf den Erlaß vom 11. Juni 1897, Z. 49447, zur Wissenschaft und Danachachtung, sowie zur Verständigung der magistratischen Bezirksämter in Kenntnis gesetzt.

39.

(Zulassung der Wilhelm Schückher'schen Platten aus Gips und Kesselschlacke zur Herstellung von Abtheilungswänden.)

Magistrats-Decorret vom 26. April 1899, Z. 221120 ex 1898/IX:

In Erledigung des Ansuchens des Wilhelm Schückher, wohnhaft zu Wien, I., Canovagasse 7, wird zufolge Magistrats-Beschlusses vom 13. April 1899, Z. 221120 ex 1898, die Verwendung der von ihm erzeugten Platten aus Gips und Kesselschlacke zur Herstellung von Abtheilungswänden auf Grund des § 37 (Schlussatz) der Wiener Bauordnung unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Zulässigkeitsklärung gilt nur insoweit, als diese Platten dem überreichten Muster entsprechen.

2. Die Wände dürfen nur aus vollkommen trockenen Platten hergestellt werden; die letzteren müssen untereinander, sowie mit den Gebäudewänden zur Verhinderung des Umfallens mit Gipsmörtel, erforderlichenfalls auch unter Anwendung weiterer Hilfsmittel gut verbunden werden.

3. Die Wände dürfen nur zur Abtheilung einzelner Bestandtheile einer Wohnung oder eines Geschäftslocales, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäftslocales, und auch nur dann angewendet werden, wenn diese Wände keiner Belastung ausgesetzt und nicht höher als ein gewöhnliches Stockwerk ausgeführt werden.

Die Wände müssen bei einer Zimmertiefe bis 5.50 m und normaler Stockwerkshöhe in unverputztem Zustande eine Dicke von mindestens 5 cm besitzen.

Bei Wänden von größerer Länge und mehr als Stockwerkshöhe hat die Wandstärke mindestens 7.5 cm zu betragen.

Nach Lage der örtlichen Verhältnisse können mit Zustimmung der Baubehörde auch andere Wandstärken zur Verwendung kommen.

Derartige Wände können bei untergeordneten und provisorischen Objecten auch als Umfassungswände, jedoch nicht an Stelle der Feuermauern zur Anwendung gelangen, wenn nicht sicherheitspolizeiliche oder andere Rücksichten gegen die Anwendung dieses Materiales sprechen, worüber im einzelnen Falle die Entscheidung der Baubehörde umsomehr vorbehalten bleiben muss, als bei Durchdringung der Wände eine Verminderung der Festigkeit eintritt.

4. Die beabsichtigte Ausführung von solchen Gips- und Schlacke-Plattenwänden ist in den Consensplänen auszuweisen.

5. Die Aufstellung der Wände hat in der Regel auf Trägern zu erfolgen und gehört zu den Befugnissen der concessionierten Gewerbetreibenden.

6. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen mit diesem Baumaterialie bleibt vorbehalten.

Bemerkt wird, dass hiedurch der etwaigen Entscheidung der Gewerbebehörde über die Zulässigkeit der Erzeugung dieses Materiales mit Rücksicht auf das dem H. J. Magnus verliehene, an Hans Mitsch übertragene Privilegium auf „einen Formkasten für Bauplatten mit profilierten Randflächen“ in keiner Weise vorgegriffen wird.

Das beigebrachte Muster einer Platte wird zur Erleichterung der Controle im Evidenzbureau des Stadtbauamtes hinterlegt.

40.

(Verbot des Schnellfahrens auf dem Central-Viehmarke und im Bereiche des Schlachthauses St. Marx.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 27. April 1899, M.-Z. 18120/XV, Nachstehendes kundgemacht:

Auf dem Central-Viehmarke und im Bereiche des Schlachthauses St. Marx ist das Schnellfahren verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden auf Grund des § 93 des Wiener Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zu 200 fl. oder Arrest bis zu 14 Tagen, eventuell nach dem Strafgesetze geahndet.

41.

(Exemption der in den städtischen Steinbrüchen in Windegg und Marbach beschäftigten Bediensteten von der Unfallversicherungspflicht.)

Erlaß des Magistrats-Directors Tschau vom 30. April 1899, M.-Z. 78320/V:

Die k. k. Statthalterei in Oesterreich ob der Enns hat mit Erlaß vom 11. April 1899, Z. 5726, Nachstehendes anher mitgetheilt:

„Über den Recurs der Stadtgemeinde Wien gegen die hierämtliche Entscheidung vom 30. December 1898, Z. 20769/VIII, betreffend die von dieser Gemeinde angestrebte Exemption der in ihren Steinbrüchen in Windegg und Marbach beschäftigten Bediensteten von der Unfallversicherungspflicht, wurde mit dem Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. März 1899, Z. 5900, die angefochtene Entscheidung aufgehoben und dem Recursbegehren entsprechend erkannt, dass sämtliche bei den genannten Steinbrüchen beschäftigten Gemeinde-Bediensteten auf Grund der Gemeinderaths-Beschlüsse vom 23. Juli und 24. September 1898 von dem letztgenannten Tage an gemäß § 4 des Unfallversicherungsgesetzes von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen sind. Für diese Entscheidung sind die folgenden Gründe maßgebend:

Die gedachten Gemeinderaths-Beschlüsse genügten, wie das Ministerium des Innern aus anderem Anlasse mit der Entscheidung vom 16. October 1898, Z. 21960, bereits ausgesprochen hat, um die Exemption aller in diesen Beschlüssen erwähnten Gemeinde-Bediensteten, also auch der in den mehrerwähnten Steinbrüchen beschäftigten Personen von der Unfallversicherungspflicht zu begründen, weil hiemit alle im § 4 U.-V.-G. geforderten Bedingungen für die Exemption erfüllt waren.

Der in der angefochtenen Statthalterei-Entscheidung vertretenen Anschauung, dass zwei dieser Bedingungen, nämlich die „Anstellung“ und die „Pensionsberechtigung“, nicht erfüllt seien, konnte das Ministerium des Innern nicht beipflichten.

Wenn auch zugegeben ist, dass, wie die Statthalterei-Entscheidung ausführt, unter Anstellung im gewöhnlichen Sprachgebrauche in der Regel eine Bedienstung mit festem Gehalte oder doch mit Fixierung der Entlohnung für größere Zeiteinheiten verstanden wird, so kann doch diesem Momente wegen des Zusammenhanges, in welchem der Ausdruck „angestellt“ im § 4 U.-V.-G. gebraucht ist, eine entscheidende Bedeutung nicht beigemessen werden. Es handelte sich dem Gesetzgeber bei der Norm des § 4 offenbar nur darum, die Anwendung des Unfallversicherungsgesetzes hinsichtlich solcher Arbeiter und Betriebsbeamten auszuschließen, welchen bei Betriebsunfällen äquivalente Entschädigungsansprüche an einen Dienstgeber zustehen, der schon durch seine besondere Qualifikation genügende Gewähr für einen ausreichenden Schutz der Interessen seiner Bediensteten bietet. Staat, Land, Gemeinde und öffentliche Fonds wurden als Dienstgeber angesehen, welche eine solche Gewähr bieten; ein

Anlass zwischen dauernd, mit festem Gehalte angestellten Personen und anderen Bediensteten zu unterscheiden, bestand aber nicht. Wäre eine solche Unterscheidung beabsichtigt gewesen, so hätte der Gesetzgeber gewiß nicht unterlassen, derselben präcisen Ausdruck zu geben, wie dies im § 2 des Krankenversicherungs-Gesetzes thatsächlich geschehen ist.

Dem Begriffe „Pension“ wird in den Gründen der Statthaltereien-Entscheidung eine einschränkende Bedeutung beigelegt, die nicht als zutreffend erachtet werden kann. Dafs unter Pension nur ein „für den Fall der Dienstuntauglichkeit oder Disponibilität gebührender Ruhegenuss“ zu verstehen sei, „dessen Höhe nach dem zuletzt bezogenen Activitätsgehalte und dem Dienstalter berechnet wird und insbesondere von dem Grade der etwa noch vorhandenen Erwerbsfähigkeit des Pensionärs unabhängig ist“, kann weder aus dem Sprachgebrauche, noch aus bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ausreichend begründet werden.

Im Gegentheil wird im § 4 U.-B.-G. von Pensionen gesprochen, die den Angestellten und ihren Angehörigen beim Eintritte eines Betriebsunfalles zustehen; es wird daher in dieser Gesetzesstelle der in den Gründen der Statthaltereien-Entscheidung behauptete Unterschied zwischen Pension und Unfallrente nicht gemacht.

In Zukunft werden demnach keine Unfallanzeigen an die politische Behörde zu erstatten, keine Lohnverrechnungen vorzulegen und keine Zahlungen von Beiträgen an die Unfallversicherungs-Anstalt zu leisten sein.

Die städtische Buchhaltung wird unter einem ersucht, wegen Durchführung der Rückvergütung der seit dem 24. September 1897 bezahlten Prämien eine Vorlage zu erstatten.

Für die Durchführung der Entschädigungsverhandlungen ist bereits eine Vorschrift vom Magistrate ausgearbeitet worden, und wird dieselbe der Werkleitung vom Magistrats-Departement XVIII übermittlelt werden. Bis dahin sind über alle vorkommenden Unfälle Vormerkungen zu führen. Die Arbeiter und Bediensteten in den Steinbrüchen sind unter Befanntgabe der oben erwähnten Gemeinderaths-Beschlüsse zu belehren, dafs sie ihre eventuellen Entschädigungsansprüche nunmehr beim Wiener Magistrate geltend zu machen haben.

42.

(Herstellung von Inschriften auf Grabsteinen, Motivtafeln, Monumenten zc. als freies Gewerbe.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereien hat mit Erlafs vom 3. Mai 1899, Z. 19633 (M.-Z. 87637/XVII), nachstehende Entscheidung gefallt:

Die k. k. Statthaltereien findet im Sinne des § 36, al. 2 des Gewerbegesetzes zu entscheiden, dafs die Herstellung von Inschriften auf Grabsteinen, Motivtafeln, Monumenten zc. (Steingravieren) als freies Gewerbe anzusehen ist.

Hievon ist das magistratische Bezirksamt für den IV. Bezirk mit dem Auftrage zu verständigen, dem Bittsteller J. K. sodin den Gewerbebeschein auszufertigen.

Die Beilagen des Berichtes vom 28. Februar 1899, Z. 206043 ex 1898, folgen zurück.

43.

(Änderung der Bestimmungen über den Pulververschleiß.)

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium vom 4. Mai 1899, betreffend eine Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 17. Mai 1891, R.-G.-Bl. Nr. 62, mit welcher Bestimmungen über den Pulververschleiß erlassen wurden (R.-G.-Bl. Nr. 80):

Artikel I.

Der § 12 der Ministerial-Verordnung vom 17. Mai 1891, R.-G.-Bl. Nr. 62, tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat künftig zu lauten, wie folgt:

§ 12.

Die Lizenz zum Verschleiß von Pulver (§ 1) darf an Personen, welche sich im Besitze einer den Gegenstand der Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 68, bildenden Sprengmittel-Concession befinden, nur insofern und nur insoweit erteilt werden, als sich dieselben lediglich mit dem Verkaufe von Sprengmaterial des Ararialverlages befassen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

44.

(Deckenconstruction der Firma G. A. Wahß & Comp. aus Beton mit Runderisen-Einlagen.)

Decret des Wiener Magistrates vom 6. Mai 1899, M.-Z. 82910/IX:

Auf Grund der über Ansuchen der Firma G. A. Wahß & Comp., I., Maximilianstraße 5, vom Stadtbauamte vorgenommenen Erprobungen

werden die von ihr erzeugten Deckenconstructions aus Beton mit Runderisen-Einlagen unter nachfolgenden Bedingungen zur Verwendung zugelassen:

1. Der statische Nachweis für die Tragfähigkeit und Sicherheit der Construction ist jedesmal durch Vorlage einer Rechnung zu erbringen.

2. Die beabsichtigte Ausführung dieser Construction ist in den Consensplänen auszuweisen.

3. Zu den Eiseneinlagen ist bestes Walzeisen zu verwenden und ist die zulässige Zugbeanspruchung im Maximum mit 1000 kg per Quadratcentimeter anzunehmen.

4. Zur Herstellung des Betons darf nur langsam bindender, absolut volumenbeständiger Portlandcement bester Qualität, sowie vollkommen reiner Flussand und ebenso Wasser von entsprechender Reinheit und Qualität verwendet werden, und ist die zulässige Beanspruchung des Betons auf Druck im Maximum mit 25 kg per Quadratcentimeter anzunehmen. Der Qualitätsnachweis über den Portlandcement kann jederzeit gefordert werden.

5. Bei Verwendung besten Portlandcements darf das Mischungsverhältnis im ungünstigsten Falle aus 1 Volumtheil Cement und 3 Volumtheilen Sand bestehen.

6. Die fertigen Bautheile sind vor rasch eintretender Austrocknung entsprechend zu schützen und ist der Beton namentlich in den ersten Tagen durch fleißiges Bespritzen oder Begießen entsprechend feucht zu halten.

Bei Temperaturen unter Null Grad darf nicht betoniert werden.

7. Eine Belastung darf erst nach eingetretener entsprechender Erhärtung des Betons eintreten und soll in der Regel vor 4 Wochen nicht zugelassen werden.

8. Die Abänderung und Ergänzung, beziehungsweise Zurücknahme dieser Bewilligung nach den Ergebnissen der praktischen Erfahrungen wird vorbehalten, und hat das Stadtbauamt während der Bauausführung entsprechende Controle auszuüben.

45.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereien hat mit Erlafs vom 10. März 1899, Z. 17479 (M.-Z. 50128/III), dem Vereine „Werk des heiligen Philipp Neri“ in Wien die Bewilligung erteilt, im Erzherzogthume Österreich unter der Enns im Jahre 1899 eine Sammlung milder Gaben für Vereinszwecke bei bekannten Wohlthätern, jedoch mit Ausschluß der Sammlung von Haus zu Haus, sowie nicht bei öffentlichen Behörden und Ämtern veranstalten zu dürfen.

Die k. k. n.-ö. Statthaltereien hat mit Erlafs vom 10. März 1899, Z. 19499 (M.-Z. 50127/III), dem „Comité zur Erbauung eines St. Elisabeth-Kirchleins auf dem Hochschneeberg“ (Warrigel) mit dem Sitze in Wien, I., Opernring 11, die erbetene Bewilligung zur Sammlung milder Spenden zu dem gedachten Zwecke in dem Kronlande Niederösterreich auf die Dauer eines Jahres und mit Ausschluß der Sammlung von Haus zu Haus zu erteilen gefunden.

Die k. k. n.-ö. Statthaltereien in Wien hat mit Erlafs vom 23. März 1899, Z. 17569 (M.-Z. 56925/III), dem „Vereine zur Errichtung und Förderung von Seehospizen und Asylen für Kranke, insbesondere Scrophulöse und rhachitische Kinder“ in Wien die Bewilligung erteilt, bis 31. December 1899 zu Gunsten des von ihm erhaltenen und administrirten „Kaiser Franz Josef-Kinderhospizes in Sulzbach bei Fischl“ im Erzherzogthume Österreich unter der Enns bei bekannten Wohlthätern, jedoch mit Ausschluß des Sammelns von Haus zu Haus und nicht bei öffentlichen Behörden und Ämtern, eine Sammlung zu veranstalten.

Die k. k. n.-ö. Statthaltereien hat unterm 10. April 1899, Z. 29150 (M.-Z. 69488/III), dem „Vereine zur Heranbildung katholischer Lehrer“ in Wien die Bewilligung erteilt, im Erzherzogthume Österreich unter der Enns im Jahre 1899 drei Monate hindurch, und zwar vom 15. April bis 15. Juli 1899 bei bekannten Wohlthätern, somit nicht von Haus zu Haus und nicht bei öffentlichen Behörden und Ämtern, durch höchstens zwei Personen eine Sammlung milder Gaben veranstalten zu dürfen.

Die k. k. n.-ö. Statthaltereien hat mit Erlafs vom 11. April 1899, Z. 30534 (M.-Z. 70217/III), dem „Vereine zur Gründung und Erhaltung von Erholungs- und Feierabendhäusern für Lehrerinnen Eisleithaniens“ in Korneuburg die Bewilligung erteilt, eine Sammlung bei bekannten Wohlthätern, demnach mit Ausschluß der Sammlung von Haus zu Haus und bei öffentlichen Behörden und Ämtern, durch zwei Sammellehrerinnen im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 1. Mai bis Ende October 1899 veranstalten zu dürfen.

Mit Decret vom 22. April 1899, Z. 27173 (M.-Z. 78159/III), hat schließlich der k. k. Statthalter von Österreich unter der Enns über Ermächtigung des k. k. Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium dem Österreichischen Völkerverein die Bewilligung zur Veranstaltung einer öffentlichen Sammlung durch Verkauf sogenannter Gründungskarten (§ 4 der Statuten) in Niederösterreich auf ein Jahr, d. i. vom 1. Mai 1899 bis 1. Mai 1900 erteilt.

Der Magistrat hat mit Decret vom 6. Mai 1899 (M.-Z. 79004/III) dem Verein „Allgemeiner Wiener Jugendhort“ zur Erhaltung seines Jugendhortes im XVI. Bezirke, Seitenberggasse 2 a, eventuell zur Errichtung eines weiteren solchen Hortes die Vornahme einer Sammlung milder Spenden im III., XVI. und XVII. Wiener Gemeindebezirke bei bekannten Wohlthätern, also mit Ausschluß der Sammlung von Haus zu Haus für die Dauer des Jahres 1899 bewilligt.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

46.

(Lieferung hydraulischer Bindemittel.)

Der Stadtrath hat zufolge Beschlusses vom 28. April 1899, Z. 3668, M.-Z. 206429/IV, über das Ansuchen des Vereines österreichischer Cementfabrikanten in Wien um Abänderung der speciellen Bedingnisse für die Lieferung der hydraulischen Bindemittel in Betreff der Verpackung und der Preisstellung nach Bruttogewicht bestimmt:

1. Die Lieferung der hydraulischen Bindemittel hat auch in Zukunft im allgemeinen nur in Fässern zu geschehen; in jenen Fällen, in welchen der Bezug in Säcken möglich und für die Gemeinde vortheilhaft ist, hat das Bauamt die Zulässigkeit der Offerte auf Lieferung in Säcken schon in den Kostenanschlägen ersichtlich zu machen.

2. Die Preisstellung hat stets per 100 kg netto zu erfolgen.

3. Die Säcke haben ein Normalgewicht von 50 kg brutto zu erhalten. Schwankungen im Einzelbruttogewicht sind bis 2 Percent zulässig.

4. Die Lieferung hat in vollkommen dichten und guten Säcken zu geschehen, welche die Fabriksfirma, das Wort „Roman“ oder „Portlandcement“ und die Bezeichnung des Bruttogewichtes tragen; sie sind mit einer Plombe zu verschließen, welche einerseits die Fabriksfirma, andererseits die Bezeichnung „Roman“ oder „Portland“ aufweisen.

5. Die leeren Säcke bleiben Eigenthum des Lieferanten; die Gemeinde übernimmt keine Garantie für vollständige und unverfälschte Rückstellung derselben.

6. Diese Bestimmungen sind in die speciellen Bedingnisse für die Lieferung der hydraulischen Bindemittel aufzunehmen.

47.

(Preis-Ermäßigung im städtischen Donaubade und im städtischen Theresienbade für städtische Angestellte.)

Der Stadtrath hat am 6. April 1899, Z. 2767 ex 1899 (M.-Z. 101731 ex 1895), beschlossen:

1. Den Beamten der Stadt Wien, den Aspiranten und Diurnisten wird auf Widerruf gestattet, das städtische Donaubad und das städtische Theresienbad zu ermäßigten Preisen zu benützen.

2. Die städtische Hauptcassa und die Hauptcassen-Abtheilungen der Bezirke haben demnach den dort persönlich bekannten städtischen Beamten Badekarten, welche besonders zu drucken sind und den Vermerk: „Nur für städtische Angestellte giltig“ tragen, gegen Barzahlung anzufolgen, und zwar:

Für das städtische Donaubad:

I. Classe à 20 fr.

II. Classe à 10 fr.

Für das Theresienbad:

Wannenbäder I. Classe à 25 fr.

II. „ „ 20 „

III. „ „ 10 „

Dampfbäder vormittags à 25 fr., nachmittags und an Sonn- und Feiertagen à 15 fr.

Die eingenommenen Beträge werden an die bezüglichen Badecassen abgeführt und dort verrechnet; die Badekarten verlegt, wie die übrigen Badekarten, die städtische Buchhaltung.

Vor der Abgabe der Karte an der Badecassa oder im Bade selbst ist die Karte rückwärts mit der Unterschrift des Benützers derselben zu versehen.

3. Mißbrauch mit derartigen Karten zieht den Verlust der Begünstigung für den Schuldtragenden nach sich.

4. Über das Ergebnis haben die Betriebsleiter der genannten zwei Bäder am Ende jeden Jahres zu berichten.

Hievon wird zur Verständigung des unterstehenden Personals die Mittheilung gemacht.

Magistrat:

48.

(Einschränkung des Papierverbrauches.)

Erlaß des Magistrats-Directors Tschau vom 15. April 1899, ad M.-Z. 217938/IV:

Nach einer von der städtischen Buchhaltung verfaßten Zusammenstellung wurde der für das Jahr 1898 präliminierte Betrag von 30.000 fl. ö. W. für die Beistellung von Schreib- und Druckpapier durch den außerordentlichen Mehrverbrauch vieler städtischen Ämter und Anstalten um den Betrag von nahezu 10.000 fl. ö. W. überschritten.

Anlässlich der mit dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 13. April 1899, Z. 1776, erfolgten nachträglichen Genehmigung des Mehrerfordernisses finde ich mich veranlaßt, sämmtlichen städtischen Ämtern und Anstalten neuerlich einzuschärfen, im Gebrauche von Papier hauswirthlicher vorzugehen und jede Bergendung desselben zu vermeiden.

Die Herren Amts- und Anstaltsvorstände werden dringend aufgefordert, die unterstehenden Beamten und Diener, welchen diese Currende zur Kenntniss zu bringen ist, in obiger Hinsicht zu übermachen.

49.

(Ad „Verrechnung und Auftheilung der Spectakelgebühren“.)

— Richtigstellung. —

In dem Magistrats-Decrete vom 5. Juni 1897, Z. 61436, welches mit Erlaß des Magistrats-Directors Tschau ddo. 3. März 1899, M.-Z. 215719/III (reproducirt im Verordnungsblatte IV ex 1899, pag. 35), allen magistratischen Bezirksämtern intimirt wurde, ist im Punkte 1, Alinea 3, ein Schreibfehler, dahin lautend enthalten, daß es daselbst anstatt „je 1 fl.“ richtig heißen soll: „ $\frac{1}{6}$ “ und anstatt „4 fl.“ richtig heißen soll: „ $\frac{4}{6}$ “.

Der Vollständigkeit halber gelangt das citierte Magistrats-Decret im Nachstehenden in richtiger Form nochmals zum Abdrucke:

Magistrats-Decret vom 5. Juni 1897, M.-Z. 61436:

Zufolge Beschlusses des Magistrates vom 3. d. M. wird das Bezirksamt angewiesen, in Zukunft die für die Veranstaltung von Schaustellungen mit Musikbegleitung und von Concerten eingehobenen Gebühren nach folgenden Grundsätzen auf die eigenen Gelder, den Wiener allgemeinen Versorgungsfond und den Strafhausefond aufzuteilen:

1. Bei Schaustellungen mit Musikbegleitung ist zunächst die Zahl der Musicirenden zu erheben, hienach der Musikimpost im Betrage von 45 fr. C.-M. = 79 fr. ö. W. für jeden Musicirenden zu bemessen; sodann ist der Unternehmer im Verhandlungswege zur Entrichtung eines entsprechenden Beitrages zum Wiener allgemeinen Versorgungs- und zum Strahausefonde zu veranlassen.

Läßt sich der Unternehmer zu weiteren Beträgen für den Wiener Versorgungs- und Strahausefond herbei, so sind diese freiwilligen Beiträge den eben genannten Fonden zuzuwenden, während die ganze Musikimpostgebühr bei den eigenen Geldern zu verrechnen ist.

Läßt sich der Unternehmer nicht zu weiteren Beiträgen herbei, so ist vom Musikimpostbetrage je $\frac{1}{6}$ zum Wiener allgemeinen Versorgungs- und Strahausefonde, $\frac{4}{6}$ sind aber als Impost zu verrechnen.

2. Bei Concerten ist mit dem Unternehmer nach der bisherigen Praxis eine Pauschalsumme zu vereinbaren und von dieser Summe je ein Drittel bei den eigenen Geldern, dem Wiener allgemeinen Versorgungs- und Strahausefonde zu verrechnen.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

50.

(Vorkehrungen zur Abwehr und Tilgung der Schweinepest [Schweinefenehe].)

I.

Kaiserliche Verordnung vom 2. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 81:

Auf Grund des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Zum Zwecke der möglichst raschen Tilgung der Schweinepest (Schweinefenehe) ist mit der Tödtung der an Schweinepest kranken, dann der der Schweinepest verdächtigen, endlich jener Schweine vorzugehen, welche mit den kranken oder verdächtigen Schweinen in demselben Gehöfte oder Standorte untergebracht sind, oder auf demselben Weideplatze verkehren und daher der Ansteckung verdächtig sind.

Zu der gleichen Weise sind auch jene Schweinetriebe und jene Schweinetransporte auf Eisenbahnen, Schiffen und Fuhrwerken zu behandeln, unter welchen die Schweinepest constatirt wird.

§ 2.

Die verendeten und die nach der Schlachtung von der amtierenden Seuchen-Commission (§ 18 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35) an dieser Seuche erkrankt befundenen Schweine sind nach beendeter Section sammt allen Eingeweiden und Abfällen vorschriftsmäßig zu vernichten.

Die nach der Schlachtung gesund befundenen Schweine sind zu Gunsten des Staates bestmöglichst zu verwerten.

§ 3.

Für jene Schweine, welche nach der von amtswegen vorgenommenen Schlachtung als pestfrei befunden werden, erfolgt, und zwar:

- a) für Consumtschweine auf Grund des festgestellten Gewichtes der geschlachteten Thiere sammt anhaftenden Lungen und Herz, Zwerchfelle, Leber, Nieren und Nierenfette, dann dem Gefäßfette, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 5 und 6, eine Vergütung aus dem Staatschatz, welche 95 Percent des per Kilogramm berechneten durchschnittlichen Marktpreises beträgt, der im vorausgegangenen Monate in der betreffenden Landeshauptstadt für geschlachtete Schweine aller Qualitäten amtlich notiert war;
 - b) für Zuchtschweine dieselbe Entschädigung wie im Absatz a, jedoch mit einem Zuschlage von 25 Percent derselben aus dem Staatschatz.
- Die Classificierung in „Zucht- und Consumtschweine“ durch die Seuchen-Commission erfolgt in der Regel nach dem Grundsatz, daß alle Fett- und Masttschweine, sowie zur Zucht nicht mehr taugliche Thiere und Schnittlinge unter Absatz a, Zuchteber, tragende oder säugende Zuchtsäue und solche junge Schweine, die nachweislich zur Zucht bestimmt sind, in Absatz b rangieren.

§ 4.

Während der ersten 60 Tage nach Eintritt der Wirksamkeit dieser Verordnung wird vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 5 und 6 auch für jene Schweine, welche wegen Schweinepest von amtswegen getödtet oder nach der von amtswegen erfolgten Schlachtung an Schweinepest erkrankt befunden werden, nach Maßgabe des Gewichtes dieser Schweine, und zwar in vollkommen ausgeweidetem Zustande, eine Vergütung aus dem Staatschatz im Betrage von 50 Percent des im § 3 bezeichneten Durchschnittspreises geleistet, wenn der Seuchenfall innerhalb der obigen Frist rechtzeitig zur Anzeige gebracht wurde.

Nach Ablauf dieser 60tägigen Frist wird für erkrankt befundene Schweine diese Entschädigung nicht mehr geleistet.

§ 5.

In folgenden Fällen wird für die auf Grund dieser Verordnung getödteten Schweine anstatt der in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung vorgesehenen Entschädigung nur eine Vergütung in der Höhe des erzielten Erlöses (§ 2) nach Abzug aller durch die Amtshandlung der Behörde erwachsenen Auslagen geleistet:

- a) wenn die vorgeschriebene rechtzeitige Anzeige (§ 15, Absatz 1 bis 5 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, N.-G.-Bl. Nr. 35) über den Ausbruch der Seuche oder über den Verdacht ihres Bestandes unterlassen wurde;
- b) wenn die Einschleppung der Seuche durch eine den geltenden veterinärpolizeilichen Vorschriften zuwiderlaufende Einstellung von Schweinen seitens des Eigenthümers, seines Vertreters oder Bestellten verschuldet wurde;
- c) wenn die Seuche bei einem Schweine zuerst ausbricht, welches vor weniger als 40 Tagen (im Handelsverkehre oder im Vormerkverfahren) aus einem nicht zum Geltungsgebiete dieser Verordnung gehörigen Lande eingeführt wurde und nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung dieses Schweines erst nach dessen Einfuhr stattgefunden hat, oder wenn bei einem innerhalb derselben Zeit eingeführten Schweine nach der Schlachtung auf Grund des Sections-Ergebnisses festgestellt wird, daß dasselbe bereits zur Zeit der Einbringung mit dieser Krankheit behaftet gewesen sein mußte.

§ 6.

Wenn unter den getödteten Schweinen innerhalb der letzten 40 Tage auch nur Ein in verbotswidriger Weise aus einem nicht zum Geltungsgebiete dieser Verordnung gehörigen Lande eingeführtes Schwein gestanden war, wird demjenigen, den an der verbotswidrigen Einbringung eine Schuld oder Mitschuld trifft, für diese getödteten Schweine eine Entschädigung überhaupt nicht geleistet.

§ 7.

Die politische Landesbehörde entscheidet in erster Instanz über die Zu- oder Aberkennung der Entschädigung unter Freilassung der Berufung an das Ministerium des Innern.

§ 8.

Der für die getödteten Schweine erzielte Erlös (§ 2) ist unter allen Umständen sofort an den Staatschatz abzuführen.

Die nach §§ 3, 4 und 5 gebührende Entschädigung ist mit möglichster Beschleunigung, und zwar längstens binnen vier Wochen, das ist 28 Tage nach Abschluß des Desinfectionsverfahrens aus dem Staatschatz flüssig zu machen.

§ 9.

Nach durchgeführter Beseitigung aller Schweine eines verseuchten Gehöftes oder Standortes hat der Amtsthierarzt die gründlichste Reinigung und Desinfection der Stallungen, Standplätze, Dungstätten, der Stalleinrichtungs-Gegenstände und Geräthschaften, Viehverladerampen, eventuell deren gebotene Vernichtung zc. auf Staatskosten sofort durchführen zu lassen. Hand- und Zugarbeiten sind von der Partei unentgeltlich beizustellen.

Nach Beendigung des Desinfectionsverfahrens ist die betreffende Stallung durch acht Tage gut zu durchlüften.

Nach Ablauf von weiteren 40 Tagen ist, wenn in der betreffenden Ortschaft (Gutsgebiet) ein neuer Erkrankungs- oder Todesfall infolge von

Schweinepest (Schweineseuche) nicht vorkommt, die Seuche amtlich als erloschen zu erklären.

§ 10.

Wurde in einer Ortschaft (Gutsgebiet) der gesammte Schweinestand dem Tilgungsverfahren unterworfen, so ist die Orts-(Gutsgebiets-)Sperrung bis zum 21. Tage nach durchgeführtem Desinfectionsverfahren aufrecht zu erhalten.

§ 11.

Übertretungen dieser Verordnung oder auf Grund derselben erlassener Anordnungen, welche nicht unter die Strafbestimmungen des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, N.-G.-Bl. Nr. 35, beziehungsweise unter jene des Gesetzes vom 24. Mai 1882, N.-G.-Bl. Nr. 51, fallen, sind von der politischen Behörde erster Instanz, beziehungsweise rücksichtlich der Seeprovenienzen der Seesanitaetsbehörde erster Instanz mit in den Staatschatz fließenden Geldstrafen nicht unter 5 fl. und nicht über 100 fl. oder mit Arrest nicht unter 24 Stunden und nicht über 20 Tage zu ahnden.

Wird jedoch durch ein derartiges Zuwiderhandeln gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen eine der im Artikel I, § 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, N.-G.-Bl. Nr. 51, aufgeführten schweren Folgen herbeigeführt, so ist die Zuwiderhandlung als Vergehen nach dieser Gesetzesstelle zu bestrafen.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem achten Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung, insbesondere über die im § 2 derselben vorgesehene Verwertung der getödteten Schweine zu Gunsten des Staatschatzes werden im Verordnungswege festgesetzt.

§ 13.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung sind Meine Minister des Innern, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues betraut.

II.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 6. Mai 1899, N.-G.-Bl. Nr. 82, mit welcher die Schweinepest unter die ansteckenden Thierkrankheiten eingereiht und Durchführungsbestimmungen zur kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, N.-G.-Bl. Nr. 81, erlassen werden:

Zur Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, N.-G.-Bl. Nr. 81, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweineseuche), werden nachfolgende Bestimmungen getroffen:

Ad §§ 1 und 2.

Sobald über den Ausbruch oder Verdacht der Schweinepest (Schweineseuche) nach §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, N.-G.-Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, die pflichtgemäße Anzeige an den Gemeinde-(Gutsgebiets-)Vorsteher erstattet wird, oder derselbe von dem Auftreten dieser Seuche oder von auf den Bestand derselben hindeutenden krankhaften Erscheinungen oder Todesfällen unter den Schweinen auf irgendeine Weise Kenntnis erlangt, hat derselbe unverzüglich an die politische Bezirksbehörde unter Angabe der bekannt gewordenen bezüglichen Verhältnisse die Anzeige zu erstatten, sofort die thunlichste Absonderung der noch gefunden von den bereits erkrankten Schweinen zu veranlassen, jeden Verkehr mit Schweinen aus oder nach dem betreffenden Gehöfte zu unterjagen und somit die Stallsperrung zu verfügen.

Die bei der politischen Behörde erster Instanz einlangenden Anzeigen über den Bestand der Schweinepest (Schweineseuche) oder über Krankheitserscheinungen, welche den Verdacht dieser Seuche begründen, sind sofort zu protokollieren und weiter zu behandeln.

Anzeigen, welche von den betreffenden Schweinebesitzern an demselben Tage erstattet werden, an welchem eventuell auch Anzeigen von anderer Seite über den betreffenden Schweinebestand einlangen, sind als gleichzeitig erstattet zu betrachten.

Hat die politische Behörde erster Instanz über einen Fall der Schweinepest (Schweineseuche) oder des Verdachtes dieser Seuche Kenntnis erlangt, ist der Amtsthierarzt ohne Verzug an Ort und Stelle zur Erhebung zu entsenden.

Der Amtsthierarzt hat in Gemeinschaft mit dem Gemeinde-(Gutsgebiets-)Vorsteher directe Erhebungen zu pflegen, und sobald aus den protokollarisch festzustellenden Aussagen der betreffenden Parteien ein Verdacht auf den Bestand der Schweinepest (Schweineseuche) sich ergibt, noch vor dem Betreten der als verdächtig bezeichneten Stallungen (Standplätze oder Weiden) den Schweinestand der einzelnen Wirtschaftsgehöfte der Ortschaft (Gutsgebietes) und in großen geschlossenen Gemeinden des nach Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse zunächst gefährdeten Theiles derselben durch Begehung der einzelnen Schweinehaltungen (Standplätze oder Weiden) rücksichtlich des seuchenunbedenklichen Zustandes genau zu untersuchen und in ein besonderes Viehstands-Verzeichnis aufzunehmen.

Nach Sicherstellung dieser Verhältnisse ist die genaueste Untersuchung der Schweine in den als seuchenverdächtig bezeichneten Gehöften (Standorten,

Weideplätzen) unter Beobachtung der Vorsicht vorzunehmen, daß die als seuchenverdächtig oder verseucht bezeichneten Abtheilungen oder Stallungen zuletzt betreten werden.

Wird der Bestand der Seuche, eventuell nach der gemäß § 19 des allgemeinen Thierseuchengesetzes erfolgten Tödtung eines seuchenverdächtigen Schweines sichergestellt, so hat die Seuchen-Commission die nach Maßgabe der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, N.-G.-Bl. Nr. 81, zu befeitigenden Schweine, wenn deren Tödtung am Tage der Constatierung der Seuche nicht beendet werden kann, mit einem unverwischbaren Kennzeichen zu märken und ist das gesetzte Märkzeichen im Commissionsprotokolle genau zu bezeichnen.

Im Commissionsprotokolle sind auch alle jene Momente umständlich zu erörtern und genau sicherzustellen, welche für die Beurtheilung des Anspruches auf die Entschädigung maßgebend sein können.

Die seuchenkrank befundenen oder bereits verwendeten Schweine sind nach dem behördlich genehmigten oder von der Seuchen-Commission speciell ausgemittelten Aasplatze zu überführen, nach beendeter Section und genauer Beschreibung der Sectionsergebnisse über jedes einzelne verwendete oder dort getödtete Schwein, sowie der Feststellung des Gewichtes derselben im Sinne des § 3 der kaiserlichen Verordnung vorchriftsmäßig zu vernichten.

Die Seuchen-Commission darf den Aasplatz erst nach beendeter Verscharrung aller Cadaver verlassen.

Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Fortgang der Verscharrung durch Gendarmerie oder ein beedetes Gemeindeorgan überwacht werden kann.

In Gemeinden, in welchen ein behördlich genehmigter Kaffilldesinfector oder ein thermochemischer Apparat im Betriebe ist, dürfen derlei Cadaver durch diese Apparate verarbeitet werden und haben demgemäß auch die vorstehendermaßen am Aasplatze durchzuführenden Amtshandlungen in dieser Betriebsanlage stattzufinden.

Die bei der amtsthierärztlichen Untersuchung gesund befundenen Schweine des verseuchten Gehöftes (Standortes, Weideplatzes) sind von der Seuchen-Commission der Schlachtung zu unterziehen und zu diesem Behufe in jenen Gemeinden, in welchen ein öffentliches Schlachthaus besteht, nach demselben zu überführen.

Die Seuchen-Commission hat für die bestmögliche Verwertung der getödteten Schweine zu sorgen.

Ist die Verwertung nur einzelner auch nach der Schlachtung vollkommen gesund und zum Consum zulässig befundener Schweine in der verseuchten Gemeinde (Gutsgebiet) selbst möglich, so ist dieselbe im Wege der öffentlichen Versteigerung, eventuell auch des freien Verkaufes durchzuführen.

Ist jedoch in der verseuchten Gemeinde (Gutsgebiet) die Verwertung geschlachteter Schweine mit Schwierigkeit verbunden, können dieselben nach vollständigem Erkalten nach geeigneten Consumorten und Übernahmestellen mittels der Eisenbahn verfrachtet werden, wenn die nächste Station in wenigen Stunden erreicht werden kann und der Transport keine großen Kosten verursacht.

Zu diesem Falle hat die amtierende Seuchen-Commission das vorgeschriebene Certificat (Formulare A) auszustellen und der Fleischsendung beizugeben.

Der Erlös für die verwertbaren Thiere und die verwertbaren Theile von geschlachteten Thieren ist von der Seuchen-Commission im Wege der betreffenden politischen Behörde erster Instanz in der vorchriftsmäßigen Weise unter Beischluss eines von derselben vidierten Gegensehines an das zuständige k. k. Steueramt sofort abzuführen.

Wurden derlei geschlachtete Schweine oder verwertbare Theile derselben behufs besserer Verwertung nach einem anderen politischen Bezirke versendet, so hat das mit der Verwertung dort betraute Organ den erzielten Erlös an die von der Seuchen-Commission zu benennende politische Bezirksbehörde sofort abzuführen.

Ad §§ 3, 4 und 5.

Der in der Landeshauptstadt in den einzelnen Monaten im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, N.-G.-Bl. Nr. 81, zu ermittelnde Durchschnittspreis für das Kilogramm Fleisch von todt (Weidner) Schweinen wird in den ersten fünf Tagen jeden Monats von der politischen Landesbehörde nach den durchschnittlichen Marktpreisen im Vormonate festgesetzt und in ihrem Amtsblatte verlautbart.

Ad § 7.

Die von der politischen Landesbehörde liquid befundenen Entschädigungsbeträge sind zu Händen der Bezugsberechtigten gegen Vorweisung des bezüglichen Verständigungsdecretes und gegen scalamäßig gestempelte Quittung bei jenem Steueramte zahlbar anzuweisen, in dessen Bezirke die verseuchte Stallung (Standort, Weide) liegt.

Ad § 8.

Daß von den Betheiligten unterfertigte Seuchenerhebungsprotokoll, in welchem insbesondere auch die Ergebnisse der Abwage der Schweine ersichtlich zu machen sind, dann die Protokolle über den Erfolg einer allfälligen Versteigerung oder des freien Verkaufes des Fleisches und der verwertbaren Theile der getödteten Schweine sind ohne Verzug der politischen Landesbehörde zum Zwecke der Entscheidung über die dem betreffenden Schweinebesitzer zukommende Entschädigung in Vorlage zu bringen.

Ad § 9.

Nach vollständiger Entleerung des Seuchenstalles oder Standortes hat der Amts-Thierarzt die vorgeschriebene Desinfection auf Staatskosten zu ver-

anlassen, jedoch die hiebei erforderlichen Hand und Zugarbeiten von der Partei ohne Entgelt in Anspruch zu nehmen.

Vor allem sind das vorhandene Streumaterial, die Futterreste und der Dünger zu entfernen und sodann der Seuchenstall, falls derselbe gewölbt oder stuccator ist, der Räucherung mit Schwefeldämpfen (schwefeliger Säure) durch zwölf Stunden bei gut geschlossenen Thüren und Fenstern oder sonstigen Öffnungen auszusetzen; erst nach Ablauf dieser Zeit und nach entsprechender Durchlüftung sind die nachfolgenden weiteren Arbeiten vorzunehmen:

1. Entfernung des Fußbodens — sofern derselbe nicht aus undurchlässigem Materiale (Cement, Asphalt) hergestellt ist — sammt der darunter liegenden, mit Fauche durchfeuchteten Erd- oder Schotterdecke;

2. die Entfernung der oberflächlichen Schichte von sonst gut erhaltenem festem Mauerwerke durch Abtragen, nöthigenfalls die Abnahme des schadhafte Anwurfes;

3. die Entfernung alles schadhafte Holzwerkes, sowie der schadhafte, wertlosen hölzernen Einrichtungsgegenstände und Geräthe, der hölzernen Futtertröge und Fußbodendielen, sofern dieselben nicht von allen Seiten mit starker, heißer Kali- oder Natronlauge reingewaschen und nach vollkommener Abtrocknung abgehobelt oder desinficirt werden können;

4. das Ausglühen der eisernen, nicht emaillierten, leicht entfernbaren Einstandtheile und Einrichtungsgegenstände und überhaupt das Erhitzen aller entfernbaren metallenen Bestandtheile und Einrichtungsgegenstände bis auf mindestens 120° C, in der Dauer von 30 Minuten auf der Ofenplatte, im Backofen, in der Schmiede oder in einem eventuell zur Verfügung stehenden Desinfections-Apparate;

5. das Einlegen derjenigen Kleidungsstücke in starke Kali- oder Natronlauge durch wenigstens 12 Stunden, welche vom Warte-, oder Aufsichtspersonal in der Ausübung des Dienstes im Seuchenstalle getragen worden sind.

Die Räucherung muß unter Aufsicht des Amts-Thierarztes eingeleitet und durchgeführt werden; während derselben ist der Zutritt von Menschen verboten.

Die Desinfection des Düngers und der Fauche erfolgt durch Übergießen mit einer so kräftigen Kalkmilch, wie dieselbe zum Weißen der Mauerwände benützt wird.

Die Fußböden derjenigen Stallungen, welche aus gut erhaltenem, undurchlässigem Material (Stein, Ziegel, Cement oder Beton, Asphalt etc.) hergestellt sind, werden durch Überstreichen und Abfeigen mit Kalkmilch, welche mindestens zwei Tage darauf einwirken soll, desinficirt.

Sämmtliche hölzernen Bestandtheile, Einrichtungsgegenstände und Geräthe eines Seuchenstalles, welche schadhafte und wertlos, daher zu vernichten sind, müssen noch am Tage der Durchführung der Stallräucherung unter Aufsicht des Amts-Thierarztes unbrauchbar gemacht (zerhackt) und wömmöglich gleich verbrannt werden.

Nach Vollendung dieser Arbeiten sind alle hölzernen und gereinigten Bestandtheile des Stalles, die Einrichtungsgegenstände und Geräthe u. dgl. mit Kalkanstrich zu versehen.

Während der nächsten acht Tage müssen jedoch Fenster und Thüren offen erhalten werden.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der kaiserl. Verordnung vom 2. Mai 1899, N.-G.-Bl. Nr. 81, in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte tritt die Ministerial-Verordnung vom 9. Juni 1895, N.-G.-Bl. Nr. 79, mit der Maßgabe außer Kraft, daß die im Eingange dieser Verordnung angeordnete Einreichung der Schweinepest (Schweineseuche) unter die im ersten Absätze des § 1 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, N.-G.-Bl. Nr. 35, angeführten Thierkrankheiten, ferner die gleichfalls im Eingange dieser Verordnung angeordnete Anwendung der ebendort bezeichneten Geseze und Anordnungen auf diese Epizootie, insoweit die letzteren Vorschriften durch die kaiserl. Verordnung vom 2. Mai 1899, N.-G.-Bl. Nr. 81, keine Abänderung erfahren, auch fernerhin in Wirksamkeit bleiben.

An die Stelle der mit der bezeichneten Ministerial-Verordnung kundgemachten Belehrung tritt die nachstehend beige druckte Belehrung über die Krankheitsercheinungen der Schweinepest (Schweineseuche).

Formular A.

Gemeinde Land
Politischer Bezirk

Certificat

für Fleisch von aus Anlaß der Tilgung der Schweinepest (Schweineseuche) geschlachteten Schweinen, welches nach vorausgegangener sanitätspolizeilicher Beschau zum Consum verwendbar befunden und von der Seuchen-Commission zum Versandt bestimmt worden ist.

Anzahl der unzertheilten Schweine sammt Nieren und intactem Nierenfett . . . Stück im Gewichte von . . . Kilogramm.

Die Versendung erfolgt in der Eisenbahn-(Schiffahrts-)Station
. . . nach der Bestimmungsstation an

Anmerkung:
. am 189 .

Die Seuchen-Commission:
k. k. Bezirks-Thierarzt.
Gemeindevorsteher.

III.

Belehrung über die Krankheitserscheinungen der Schweinepest (Schweineflechte).

Die Schweinepest (Schweineflechte) ist eine ansteckende Thierkrankheit, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bis in die neueste Zeit völlig unbekannt war und daher von den Viehbesitzern vielfach nicht beachtet und zum Theile mit der Rothlaufseuche der Schweine verwechselt wurde.

Ihre Ansteckungsfähigkeit ist jedoch weit bedeutender als die der Rothlaufseuche, und werden in der Regel die meisten, mitunter alle Schweine der davon betroffenen Gehöfte befallen; auch die Sterblichkeit unter den erkrankten Schweinen ist ungleich größer als bei der Rothlaufseuche; die meisten Schweine gehen daran zugrunde.

Ihre Verbreitung wird vorzugsweise gefördert durch den Handelsverkehr mit Schweinen, aber auch durch Zwischenträger und insbesondere: das Wartpersonale, die sogenannten Sauschneider (Castrierer), durch Gegenstände und vorzugsweise Dünger aus verseuchten Stallungen u. s. w.

Durch die Rothschlachtung von an der Schweinepest erkrankten Schweinen entstehen in den betreffenden Gehöften gefährliche Seuchenquellen oft für lange Zeit, und ist es auch erwiesen, daß durch das Fleisch und die Abfälle von solchen geschlachteten Schweinen die Seuche weiter verbreitet wird.

Das Fleisch dieser kranken Thiere ist der menschlichen Gesundheit nachtheilig und hat häufig das Aussehen von gekochtem Fleische.

Schweine, welche nur in geringerem Grade erkranken oder der Krankheit gegenüber größere Widerstandsfähigkeit besitzen, wie dies bei den einheimischen, mit englischen Rassen nicht gekreuzten Rassen der Fall ist, daher nur vorübergehendes Unwohlsein äußern, verschleppen besonders häufig diese Seuche.

Am wenigsten widerstandsfähig sind die jüngeren Schweine (Ferkel, Läufer). Der Ansteckungsstoff wird durch die ausgeathmete Luft, durch die beim Husten der erkrankten Thiere entleerten Auswurfstoffe, das gemeinsame Futter, respective die Futterreste, die Tränke, den abgesetzten Roth und Harn, durch den Mist aus verseuchten Stallungen, Streureste, Stallgeräte zc. verschleppt.

Die Krankheit selbst besteht in einer Lungen- und Darmentzündung mit häufig ausgebreiteter Zerstörung der Darmschleimhaut; in vielen Fällen tritt auch eine schwere Erkrankung der Nieren und Harnorgane überhaupt hinzu. Nicht selten finden ähnliche Zerstörungen wie auf der Darmschleimhaut sich auch auf der Schleimhaut des Maules, der Rachenhöhle, des Schlundes und der Luftröhre.

Je nachdem die Erkrankung der Lunge oder die des Darmes, respective der ganzen Luftwege oder der Verdauungsorgane vorwalten, sind die Krankheitserscheinungen verschieden ausgeprägt.

Die Krankheit beginnt mit mangelnder Fresslust und mit Durst, großer Hinfälligkeit der Thiere und Schwäche, namentlich im Hintertheile; der Gang ist matt, taumelnd, schwankend im Hintertheile, die Füße sind wie steif, die Schritte kurz. Die Schweine liegen viel, verfrischen sich unter die Streu und stehen nur ungern und schwer auf, grunzen selten und merklich heiser, husten schwach, oft schwer vernehmbar, kurz, athmen schnell mit auffälliger Bewegung der Bauchwandungen. Vielfach wird im Beginne der Krankheit und auch im weiteren Verlaufe Erbrechen oder auch blutig gefärbter Durchfall, mitunter der Abgang klein geballten, blutig gefärbten oder stark mit blutigem Schleim überzogenen Koths beobachtet.

Die kranken Thiere fiebern heftig, zittern am Körper, die Haut fühlt sich zuweilen heiß, zuweilen kühl an und ist oft, namentlich um die Ohren, am Rüssel, unter dem Halse, am Bauche und an der inneren Fläche der Schenkel hochroth bis blau gefärbt; in den meisten Fällen stellt sich ein mit Schorf-(Krusten-)bildung verbundener Ausschlag ein.

Anfangs thären die Augen, bald jedoch werden sie durch eine zähe eitrigte Masse verklebt und halb geschlossen gehalten.

Die Thiere magern schnell ab und verenden oft nach wenigen Tagen; mitunter dauert jedoch die Krankheit mehrere Wochen, in seltenen Fällen auch Monate.

Die Krankheitserscheinungen treten bei neu angekauften Schweinen in der Regel bald nach der Einstellung auf und sind so auffällig, daß sie bei nur einiger aufmerksamer Beobachtung dem Wartepersonale nicht entgehen können. Schon die Wahrnehmung der bei Beginn der Krankheit auftretenden Erscheinungen verpflichtet die Schweine-Besitzer zur unverzüglichen Anzeige bei dem Gemeindevorsteher.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1899 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 70. Erlaß des Finanzministeriums vom 5. April 1899, betreffend die Zulassung von Colli mit ungleichem Nettogewichte bei der unter Raumverschluß erfolgenden Ausfuhr von Consumzucker aus Zucker-Erzeugungstätten über die Zoll-Linie.

Nr. 71. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 7. April 1899, betreffend die Erstreckung des Bauvollendungstermines für die Kleinbahn von Prag (Smichow) nach Rositz.

Nr. 72. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 7. April 1899, betreffend die Erstreckung der Baufrist für die Localbahn Brandeis a. d. E.—Keratowitz.

Nr. 73. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 7. April 1899, betreffend die Concessionierung von zwei mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnlinien im Gebiete der Stadt Auffsig und deren nächsten Umgebung.

Nr. 74. Sechster Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

Nr. 75. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 13. April 1899, betreffend die Erstreckung der Baufrist für die Localbahn Strakonitz—Breznitz sammt Abzweigungen.

Nr. 76. Erlaß des Finanzministeriums vom 10. April 1899, betreffend Bestimmungen über die Anlegung des Erwerbsteuer-Catasters für die zweite und die folgenden Veranlagungsperioden der allgemeinen Erwerbsteuer.

Nr. 77. Concessionsurkunde vom 15. April 1899 für die schmalspurige Localbahn von Triest nach Parenzo, eventuell nach Canfanaro.

Nr. 78. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. April 1899, betreffend die Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes vor Grottan in Weßwalde.

Nr. 79. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 29. April 1899, betreffend die Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife bei dem Schlagworte „Kürschnerwaren“.

Nr. 80. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium vom 4. Mai 1899, betreffend eine Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 17. Mai 1891, R.-G.-Bl. Nr. 62, mit welcher Bestimmungen über den Pulver-Verbleiß erlassen wurden.*

Nr. 81. Kaiserliche Verordnung vom 2. Mai 1899, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweineflechte).*

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 20. Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direction vom 30. März 1899, betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern im II. Quartale 1899.

Nr. 21. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 17. April 1899, Z. 34530, betreffend die Satzungen einer „niederösterreichischen Landes-Hagelversicherungsanstalt“ mit dem Sitze in Wien.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollständig aufgenommen.